

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Ausführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Stempelpflicht bei Gesuchen um Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract.
2. Verwendung von Sperrketten beim Fuhrwerke.
3. Anlage eines Strafregisters bei den Staatsanwaltschaften.
4. Bestallung eines kaiserlich ottomanischen Generalconsuls in Wien.
5. Gewerbsinhaber sind zur Zahlung von Freisprechgebühren nicht verpflichtet.
6. Einhaltung der dreitägigen Frist bei Vorlage von Registrierungsgeſuchen im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892, N.-G.-Bl. Nr. 202.
7. Umfang der Gewerbeberechtigung der Kammacher.
8. Recursführung gegen Entscheidungen gemäß § 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, N.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel und Ausschank gebrannter geistiger Getränke, durch Finanz-Procuraturen.
9. Vergütungskosten für Nachtragungen in die Grundbesitzbögen.
10. Die Ertheilung von Hausierbefugnissen ist auf wirklich rüchſichtswürdige Petenten einzuschränken.
11. Betonstufen mit Drahteinlagen der Firma Pittel & Bransjewetter.
12. Sprengpatronen in Kohlenſendungen.
13. Mienen an Brücken und Viaducten.
14. Erledigung von Ansuchen um individuelle Begünstigungen rüchſichtlich der Bestimmungen über die Sonntagsruhe.
15. Unterbrechung der die Zurücknahme der Gewerbeberechtigung nach § 57, Alinea 2 der Gewerbeordnung begründenden Betriebsausſetzung.
16. Anleitung zur Behandlung der schwarzen Stempelmarken-Obliterierungsſfarbe und der Obliterierungsrequisiten.
17. Zuweiſung separater Conten für alle Einkommensteuerpflichtigen (Dienstbezüge).
18. Berechnung der Gewerbeanmeldungs- und der Firmaprotokollierungsgebühren.
19. Zustellungen in Angelegenheiten der Steuereinbringung vom Staatsbahnbetriebe und von den Bezügen der Staatsbahnbediensteten.
20. Anwendbarkeit von Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes auf Heimstättenarbeiter.
21. Ehefähigkeits-Zeugnisse.
22. Stempelrevisionen bei Gemeindeämtern.
23. Maßregel gegen den Verkehr mit verbotenen Arzneimitteln.

24. Georg Demski'sche Scheidemauern.
25. Giftverschleiß.
26. Jagdkarten-Duplicate.
27. Die Auszahlung von Beerdigungskosten hat nur an die Hinterbliebenen der Krankencassenmitglieder erfolgen.
28. Handhabung der veterinärpolizeilichen Maßregeln bei Maul-, Klauenſeuche und Schweinepest.
29. Zulassung der an öſterreichiſchen beziehungsweise ungarischen oder croatiſch-slavoniſchen Univerſitäten graduierten Ärzte und diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den ungarischen beziehungsweise öſterreichiſchen Ländern.
30. Inkrafttreten des Patentgesetzes.
31. Organisation des k. k. Patentamtes.
32. Organisation des k. k. Patentgerichtshofes, Verfahrenen vor demselben und Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen.
33. Geschäftsordnung für das k. k. Patentamt.
34. Öffentliche Sammlungen.

#### II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

35. Änderung des Gebürentarifes für den Simmeringer Friedhof.
36. Änderung des Gebürentarifes für den Baumgartener Friedhof.
37. Änderung des Gebürentarifes für den Weidlinger und den Hetzendorfer Friedhof.

Stadtrath:

38. Beschleunigung der Liquidierung der Rechnungen städtischer Contrahenten.

Magistrat:

39. Inausſichtnahme größerer Straßenbreiten bei Baulinienprojectierung für neu zu verbauende Gebietsſtheile.

#### III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

40. Theilweise Aufhebung der Verpflichtung zum Steuerabzug bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Öſterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Stempelpflicht bei Gesuchen um Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 22. März 1898, Z. 24910 (M.-Z. 55995/XVII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Note der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 8. März 1898, Z. 12431, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlaße vom 24. Februar 1898, Z. 53264 ex 1897, eröffnet, daß die im Sinne des § 3 der im Einvernehmen mit den hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels erlassenen hohen Verordnung vom 23. März 1895, N.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend den Verkehr mit Tabakextract, bei der politischen Bezirksbehörde überreichten Gesuche um die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract (beziehungsweise die die Stelle solcher Gesuche vertretenden Protokolle) in der Regel den Stempel von 50 kr. von jedem Bogen gemäß L.-P. 43, lit. a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen. Die landwirtschaftlichen Vereine (landwirtschaftlichen Casinos) genießen hinsichtlich derartiger Gesuche die persönliche Gebührenfreiheit gemäß L.-P. 75, lit. r des Gesetzes vom 9. Februar 1850, N.-G.-Bl. Nr. 50.

\* \* \*

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juli 1898, Z. 66067, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf:

In Beantwortung der mit dem Berichte vom 3. Mai d. J., Z. 11732, gestellten Anfrage wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft über Note der

n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 9. Juli 1898, Z. 32575, eröffnet, daß eine Stempelbehandlung der Ansuchen um Tabak-Extract-Bezugsscheine nicht einzutreten hat, wenn solche Ansuchen weder schriftlich noch protokollarisch, sondern lediglich mündlich oder durch den Bericht eines Gemeindevorstehers vorgebracht werden.

Im letzteren Falle würde eine Stempelpflicht nur dann eintreten, wenn der betreffende Bericht eines Gemeindevorstehers nicht als Amtscorrespondenz, sondern als ein im Namen der Partei eingebrachtes schriftliches Gesuch sich darstellen würde. (M.-Z. 131643 ex 1898.)

### 2.

#### (Verwendung von Sperrketten beim Fuhrwerke.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. März 1898, Z. 24345 (M.-Z. 63018/XIV), dem Wiener Magistrate nachstehenden an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederöſterreich gerichteten Erlaß gleichen Datums und Zahl intimiert:

Nach einer Mittheilung der k. k. Staatsbahn-Direction Villach ist am 21. December v. J. ein mit Holz beladener Schlitten beim Überſetzen einer Rampe infolge Einklemmens der Sperrkette zwischen Beilholz und Schiene vor Paſſierung eines Zuges hängen geblieben, und war es nur einem glücklichen Zufalle zu danken, daß sich hiedurch kein schwerer Unglücksfall ereignete.

Die Staatsbahn-Direction hat an diese Mittheilung das Ersuchen geknüpft, die Gemeinden auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche die Anwendung von Sperrketten bei der Überſetzung von Rampen im Gefolge hat, damit in Zukunft derlei Vorkommnisse, welche leicht die Ursache von Unglücksfällen werden können, vermieden werden.

Wenngleich nun gemäß § 10 der Straßenpolizei-Ordnung für Niederöſterreich (Gesetz vom 10. October 1875, L.-G.-Bl. Nr. 62) die Verwendung



von Hemm- oder Sperrketten ohne Ausnahme untersagt ist, nimmt die Statthalterei doch keinen Anstand, im Hinblick auf die durch eine derartige Gesetzesverletzung gefährdete öffentliche Sicherheit die k. k. Bezirkshauptmannschaft auf diese Vorkommnisse mit der Weisung aufmerksam zu machen, die Gemeinden zur entsprechenden Einflussnahme auf die Bevölkerung zu verhalten, derselben aber gleichzeitig nahezu legen, in Fällen von Übertretungen der Vorschriften des § 10 der Straßenpolizei-Ordnung mit aller Strenge gegen die Dawiderhandelnden vorzugehen.

## 3.

### (Anlage eines Strafregisters bei den Staatsanwaltschaften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. April 1898, Z. 17636 (M.-Z. 138868/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut h. o. Erlasses vom 28. December 1897, Z. 119792, hat das h. k. k. Justizministerium mit Verordnung vom 8. December 1897, Z. 27904, an Stelle der bisherigen Auskunftstabellen Strafarten eingeführt, welche zur Anlage eines Strafregisters bei den Staatsanwaltschaften der Zuständigkeit des Bernrtheilten zu dienen haben.

Um den beteiligten Gerichten die Ausfüllung dieser Strafarten zu erleichtern und um insbesondere zu ermöglichen, dass in Fällen von unmittelbaren Anklagen, Ausbleibensurtheilen und Strafverfügungen die nöthigen Daten im Acte sind, ohne dass sie erst durch nachträgliche Erhebungen beschafft werden müssten, wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den obcitirten h. o. Erlaß über das mit Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1898, Z. 1757/M. Z., anher mitgetheilte Ansinnen des h. k. k. Justizministeriums aufgefordert, darauf Bedacht zu nehmen, dass die betreffenden Daten nach Möglichkeit bereits bei Erstattung der Strafanzeige festgestellt werden.

Unbedingt nothwendig sind:

1. Vor- und Zuname (bei Frauen auch der Familienname),
2. Ort und Land, Tag der Geburt,
3. Zuständigkeitsgemeinde und Land,
4. Letzter Aufenthalt,
5. Angabe der bekannten Vorstrafen.

Wünschenswert sind:

6. Glaubensbekenntnis,
7. Familienstand,
8. Beruf,
9. Schulbildung (Lesen und Schreiben),
10. Vermögensverhältnisse,
11. Rufname (Spitzname, Gannername),
12. Name der Eltern (insbesondere bei Landstreichern, Zigeunern) des Ehegatten einer verheirateten Frauensperson.

## 4.

### (Bestallung eines kaiserlichen ottomanischen Generalconsuls in Wien.)

Der k. k. Statthalter in Österreich unter der Enns hat mit Erlaß vom 6. Mai 1898, Z. 2782/Pr. (M.-Z. 84088/XVIII), Nachstehendes bekanntgegeben:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom hohen k. und k. Ministerium des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. April d. J. dem Bestallungsdiplome des zum kaiserl. ottomanischen Generalconsul in Wien ernannten Botschaftsrathes *Resmy Bey* das Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlussfassung wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1898, Z. 3863/M. Z. mit dem Beifügen die Mittheilung gemacht, dass der Genannte, welcher zur Kategorie der effectiven Staatsbeamten gehört, in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zugelassen wird.

## 5.

### (Gewerbsinhaber sind zur Zahlung von Freisprechgebühren nicht verpflichtet.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. Mai 1898, Z. 43426 (B.-A.-Z. 15970/VI), dem magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 2. Mai 1898, Z. 20476, dem Recurse des Buchdruckers *J. Ph.* gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 17. November 1897, Z. 97132, mit welcher unter Behebung des hierämlichen Bescheides vom 19. September 1897, Z. 26031, dem Genannten die Verpflichtung zur Zahlung der Freisprechgebühren für seine Lehrlinge *J. F.* und *J. K.* bei Vermeidung der zwangsweisen Einbringung im Verwaltungswege auferlegt wurde, Folge gegeben und die angefochtene Ent-

scheidung behoben, weil eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, welche den Mitgliedern einer Genossenschaft die Verpflichtung auferlegt, die Freisprechgebühren für ihre Lehrlinge zu bezahlen, demgemäß der Bestimmung des § 13, Punkt 2 der Gremialstatuten, insoweit hiedurch den Gewerbetreibenden eine Zahlungspflicht auferlegt wird, als einer gesetzlichen Grundlage entbehrend, eine bindende Kraft nicht zukommt und eine allfällige accessorische Zahlungspflicht des Lehrherrn ihren Rechtsgrund nicht in den Gewerbegesetzen hat, sondern lediglich aus dem Titel der betreffenden vertragsmäßigen Vereinbarung entspringen kann, somit im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen wäre.

Aus Anlass dieses Recurses hat das hohe k. k. Handelsministerium weiters die Verfügung der k. k. Statthalterei vom 4. Juli 1892, Z. 39591, mit welcher die Statuten für das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien genehmigt wurden, hinsichtlich der Genehmigung des § 13, Punkt 2, insoweit hiemit dem Lehrherrn eine wenn auch bedingte und accessorische Zahlungspflicht der Freisprechgebühren auferlegt wird, von amtswegen behoben, weil durch diese statutarische Bestimmung den Genossenschaftsmitgliedern entgegen der Tendenz des § 113 der obcitirten Gewerbenovelle eine im Gesetze nicht vorgesehene Zahlungspflicht auferlegt wird, was nicht als statthaft erscheint.

## 6.

### (Einhaltung der dreitägigen Frist bei Vorlage von Registrierungsge suchen im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juni 1898, Z. 53343 (M.-Z. 109133/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass sich bei Vorlage von Registrierungsge suchen im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfscaffen, nicht immer strenge an die für Weiterleitung von derlei Gesuchen im § 6 der Ministerial-Verordnung vom 1. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 203, festgesetzte dreitägige Frist gehalten wird.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass solche Verzögerungen in der Weiterleitung von Registrierungsge suchen geeignet sind, deren Erledigung innerhalb der im § 5 des Gesetzes festgesetzten zweimonatlichen Verlagsfrist in Frage zu stellen, werden hiemit die Fristbestimmungen der oben citirten Ministerial-Verordnung zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1898, Z. 18095, mit dem Bedenken in Erinnerung gebracht, bei Weiterleitung von Registrierungsge suchen auf die stricte Einhaltung der in dieser Verordnung festgesetzten Frist Bedacht zu nehmen.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass es im Hinblick auf die vorgeschriebene, fristzeitige Vorlage von Registrierungsge suchen unthunlich erscheint, mit der Weiterleitung solcher Gesuche bis zu einer eventuellen, sei es von amtswegen angeordneten, sei es von den Parteien in Aussicht gestellten Ergänzung der Gesuche durch gewisse Behelfe (Personaldocumente der Proponenten (§ 9 H. R. G.) General-Versammlungs-Protokolle u. dgl.) zuzuwarten, dass vielmehr solche später einlangende Behelfe mittels besonderem Berichte nachzutragen sind.

## 7.

### (Umfang der Gewerbeberechtigung der Kammacher.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Juni 1898, Z. 53337 (M.-Z. 109832/XVII), nachstehende Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1898, Nr. 1425, dem Wiener Magistrate übermittelt:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Verdin, Dr. Haberer, Dr. Reifig und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Malnic, über die Beschwerde der Genossenschaft der Optiker in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1897, Z. 7855, betreffend den Umfang der Gewerbeberechtigung der Kammacher, nach der am 17. März 1898 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Friedrich Kraft, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Grafen Schaffgotz in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, sowie jener des Michael Schwarz, Vorstehers der mitbetheiligten Genossenschaft der Kammacher in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

In der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und in Bestätigung der Statthalterei-Entscheidung erkannt, dass die Kammacher ebenso wie die Optiker das Recht besitzen, Brillen-, Zwickel- und Lognetten-Einfassungen aus Schildpatt, Horn, Celluloid und Kautschuk zu erzeugen, weil zwischen der Verfertigung



dieser Erzeugnisse und der sonstigen in den Umfang des Gewerbetriebes der Kammacher fallenden Gegenstände eine nahe Verwandtschaft bestehe und die Art der Anfertigung der ersteren wie der letzteren bei Verwendung desselben Materiales und ähnlicher Werkzeuge die gleiche sei.

Die von der Genossenschaft der Optiker in Wien überreichte Beschwerde bestritt die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung im wesentlichen damit, daß sie die berührte Verwandtschaft der Erzeugnisse und die Ähnlichkeit ihrer Erzeugung leugnet.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Daß im vorliegenden Falle über den Umfang der Gewerbeberechtigung der Kammacher ein Zweifel im Sinne des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung bestand, kann nicht wohl bestritten werden, denn es fehlte eine besondere Vorschrift oder anderweitige Erkenntnisquelle, um in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise den Umfang dieser Gewerbeberechtigung bestimmen zu können.

Es fehlte insbesondere eine solche Unterlage, wie sie die beschwerdeführende Genossenschaft hier angeführt hat.

Es war also ganz genau der Fall des § 36, Absatz 2 gegeben und die politischen Behörden waren daher angewiesen, hierüber nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche ihrerseits die betreffende Genossenschaft zu hören hatte, zu erkennen.

Diesem vom Gesetze vorgezeichneten Weg haben die Behörden im vorliegenden Falle eingehalten, und das Resultat war, daß festgestellt wurde, daß sowohl nach den Verhältnissen, wie sie früher bestanden, als auch nach gewerbstechnischen Rücksichten den Kammachern die ihnen seitens der beschwerdeführenden Genossenschaft bestrittenen Gewerbebefugnisse zuzuerkennen seien, indem festgestellt wurde, daß seit langer Zeit diese Gewerbeberechtigung seitens der Kammacher thatsächlich in Anspruch genommen und ausgeübt wird, und weiters auch festgestellt wurde, daß zwischen demjenigen, was zweifellos den Gegenstand der fraglichen Gewerbeberechtigung bildet, und demjenigen, um was es sich hier handelt, eine solche Verwandtschaft besteht, welche die Zuweisung auch der streitigen Herstellungen an die Kammacher gerechtfertigt und begründet erscheinen läßt.

Die Administrativbehörden waren daher befugt, auf Grund dieses Resultates der durchgeführten Erhebungen bei ihrer Entscheidung von dem Grundsatz auszugehen, daß in den Umfang der Gewerbeberechtigung der Kammacher alles dasjenige fällt, was nach Maßgabe der für dieses Gewerbe erlangten Befähigung von den betreffenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden kann.

Nach dieser Cynosur unterliegt es keinem Zweifel, daß die streitige Herstellung von Einfassungen zu optischen Gläsern den Kammachern zuerkannt werden konnte.

Der Gerichtshof hat demnach die angefochtene Entscheidung aufrecht erhalten und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

**8.**

**(Recursführung gegen Entscheidungen gemäß § 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel und Ansehank gebrannter geistiger Getränke, durch Finanz-Procuraturen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Juni 1898, Z. 47382 (M.-Z. 114013/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 22. December 1890, Z. 76189, betreffend die den Finanz-Procuraturen in Vertretung des Staatschates zustehende Recursführung gegen nach § 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, von der Gewerbebehörde gefällte, von der Anschauung der Finanzbehörde abweichende Qualificierungsansprüche, wird dem Magistrate infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1898, Z. 15075, eröffnet, daß das hohe k. k. Finanzministerium aus Anlaß einer in einem concreten Falle gestellten Anfrage mit dem Erlasse vom 4. Mai 1898, Z. 23149, allen Finanz-Landesbehörden und Finanz-Procuraturen bekanntgegeben hat, daß die Finanz-Procuraturen auch in Zukunft bis zur Erlassung der im § 15 B, Abs. 2 der Dienstes-Instruction für die Finanz-Procuraturen vom 9. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 41, erwähnten besonderen Vorschriften über Ersuchen der Finanz-Landesbehörde gegen die eingangs erwähnten Entscheidungen der Gewerbebehörden I. und II. Instanz ohne specielle Einholung der Weisung des Finanzministeriums im concreten Falle den Recurs zu ergreifen haben werden.

**9.**

**(Vergütungskosten für Nachtragungen in die Grundbesitzbögen.)**

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlaß vom 24. Juni 1898, Z. 29511 (M.-Z. 119423), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage bemerkt, daß die Vergütungskosten für die Nachtragung von Veränderungen in die in den Händen der Grundbesitzer befindlichen Grundbesitz-

bögen auch dann mit den unter Post Nr. 14 des Preistarifes für Copien der Operate des Grundsteuer-Catasters festgesetzten Beträgen zu berechnen sind, wenn es sich um die Berichtigung der Reinertragsansätze nach den Ergebnissen der Revision des Grundsteuer-Catasters handelt.

Hierbei ist zu beachten, daß jede Parcellen hinsichtlich welcher eine Berichtigung des Reinertragsansatzes stattfindet, ebenso wie die ausgewiesene neue Reinertragssumme als zu einer Post zu rechnen ist.

Hievon wird mit Beziehung auf das hierortige Schreiben vom 15. December 1895, Z. 77197, die Mittheilung gemacht.

**10.**

**(Die Ertheilung von Hausierbefugnissen ist auf wirklich rücksichtswürdige Petenten einzuschränken.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Juni 1898, Z. 55049 (M.-Z. 114819/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus den vorgelegten Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1897 neu ertheilten, verlängerten und vidirten Hausierbewilligungen hat das hohe k. k. Handelsministerium ersehen, daß in den meisten Verwaltungsgebieten die Zahl der neu ertheilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1896 abgenommen hat, in einzelnen Bezirken einiger Verwaltungsgebiete jedoch wieder eine Steigerung eingetreten ist.

Nachdem die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel noch immer fortdauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich ertheilten Hausierbewilligungen womöglich nicht hinauszugehen, wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 21. Mai 1898, Z. 23622, neuerlich aufgefordert, die Ertheilung von Hausierbefugnissen auf wirklich rücksichtswürdige Petenten zu beschränken.

**11.**

**(Betonstufen mit Drahteinlagen der Firma Pittel & Brausewetter.)**

Auf Grund der über Ansuchen der Firma: Betonunternehmung Pittel & Brausewetter, IV., Margarethenstraße 2, vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobungen werden zufolge Magistrats-Beschlusses vom 30. Juni 1898, M.-Z. 28575/IX, die Betonstufen mit Drahteinlagen der Firma Pittel & Brausewetter unter folgenden Bedingungen zur allgemeinen Verwendung im Gemeindegebiete von Wien zugelassen:

1. Die Stufen werden vorläufig nur bei Stiegen zugelassen, bei welchen die Stufen ein beiderseitiges Auflager erhalten.

2. Die projectierte Verwendung ist in den Consensplänen auszuweisen.

3. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagerten, nicht treibenden Portlandcemente, im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumtheile Cement zu drei Volumtheilen reinen, reifen Sandes und Schotters zu erzeugen. Die Eiseneinlage muß wenigstens aus vier Stäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 2 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen ist. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendraht zu verbinden. Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage soll nicht mehr als rund 80, jene der zweiten Lage nicht mehr als rund 150 mm betragen. Die Eiseneinlage ist an der unteren Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden kann.

4. Das Stufenprofil ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verbaude des Stiegenarmes wenigstens eine achtfache Bruchstärkung besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Objecte, in welchen die Stiegen keine anderen Beanspruchungen, als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg; bei solchen Objecten jedoch, in welchen die Stiegen eine größere Beanspruchung erfahren, mit einer entsprechenden, zumindest aber mit einer zufälligen Belastung von 640 kg für das Quadratmeter zu bemessen ist. Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig auf 1.50 m beschränkt.

5. Jede Stufe muß mit dem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Stufen-Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.

6. Abgesehen von den Belastungsproben, bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Qualität des Materiales der Stufen überhaupt zu fordern, und die Materialien, sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungsstätte selbst zu controlieren.

7. Schadhafte, oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder versetzt werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Was das von der Firma Pittel & Brausewetter weiters gestellte Ansuchen um Zulassung von Betonrohren als Ersatz für Steinzeugrohre zur Canalisation betrifft, so kann dem Ansuchen um Aufnahme von entsprechenden Bedingungen für die Zulassung von Rohrkanälen aus hydraulischen Bindemitteln in dem Entwurfe der neuen Bauordnung erst dann entsprochen werden,



bis die den Betonrohren heute noch anhaftenden Mängel behoben sind und bis die in dieser Richtung im Zuge befindlichen Studien zum Abschlusse gebracht sein werden.

Das Protokoll und die Ergebnisse über die vorgenommene Erprobung sammt dem Rechnungsnachweis folgen in der Anlage zurück. Auf Grund des eingangs erwähnten Magistrats-Beschlusses wird das Stadtbauamt zur Bericht-erstattung gelegentlich der Erstattung des noch ausständigen Gutachtens über die Zulässigkeit der einzelnen Stufenmaterialien im allgemeinen angewiesen, ob nicht mit Rücksicht auf die bei einem Kunstproducte leichter zu erzielende Homogenität und die sonst günstigen Resultate der Proben, sowie auf die weiteren in der Praxis gesammelten Erfahrungen eine Erleichterung, beziehungsweise Herabsetzung der Forderung achtfacher Sicherheit zulässig erscheint.

### 12.

#### (Sprengpatronen in Kohlensendungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli 1898, Z. 56370 (M.-Z. 120719/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer Mittheilung des k. k. Eisenbahnministeriums an das k. k. Ministerium des Innern wurden in den letzten Jahren wiederholt in den mittels Eisenbahn verfrachteten Kohlensendungen beim Entladen der Waggons Dynamitpatronen vorgefunden.

Da die fraglichen Dynamitpatronen offenbar nur aus Unachtsamkeit im Bergbaubetriebe in die Kohlensendungen gelangen, wird der Magistrat aufgefordert, bei jedem zu seiner Kenntnis gelangenden derartigen Falle ungefährmt die entsprechenden Erhebungen über die Provenienz des aufgefundenen Sprengstoffes im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bergbehörden einzuleiten und bei Vorhandensein eines strafbaren Thatbestandes die gerichtliche Strafanzeige zu erstatten.

### 13.

#### (Minen an Brücken und Viaducten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. Juli 1898, Z. 55470 (M.-Z. 122150/V), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 4. Juni 1898, Z. 17401, angeordnet, daß alle amtlichen Correspondenzen, welche sich auf die Anlage von Minen an Brücken und Viaducten beziehen, für sich abgefordert zu behandeln sind, daher in den die eigentlichen Bauangelegenheiten der betreffenden Objecte behandelnden Berichten, eine Erörterung der Frage über die Anlage von Minen grundsätzlich zu vermeiden ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

### 14.

#### (Erledigung von Ansuchen um individuelle Begünstigungen rücksichtlich der Bestimmungen über die Sonntagsruhe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 8. Juli 1898, Z. 55622 (M.-Z. 126024), dem Wiener Magistrate eine Abschrift ihres an das magistratische Bezirksamt im XIII. Bezirke gerichteten Erlasses gleichen Datums und Zahl zur Kenntnissnahme und Verständigung der übrigen Bezirksämter intimiert. Derselbe lautet:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des M. Sch., Gemischtwaren-Verschleißer in Wien, gegen den dortämtlichen Bescheid vom 26. Mai 1898, Z. 16797, mit welchem sein Ansuchen um die Bewilligung, sein Gemischtwarengeschäft an Sonntagen von 4 bis 8 Uhr nachmittags offen halten zu dürfen, abgewiesen wurde, nichts zu verfügen, da individuelle Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu Gunsten einzelner Gewerbetreibender gesetzlich unzulässig sind und demnach im vorliegenden Falle zur Ertheilung der angeforderten Bewilligung weder das magistratische Bezirksamt noch eine andere Behörde berechtigt gewesen wäre.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt unter Rückschlus der Beilagen des Berichtes vom 10. Juni 1898, Z. 18760, zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß in Zukunft etwaige weitere dort überreichte Gesuche einzelner Gewerbetreibenden um Ertheilung oder Erwirkung individueller Begünstigungen für ihren Geschäftsbetrieb in Hinsicht auf die Einhaltung der Sonntagsruhe nicht in Form von Entscheidungen und unter Offenhaltung des Recursrechtes abzuweisen, sondern diese Gesuche in kürzester Form mit Bescheiden, in welchen die Parteien über die principielle Unzulässigkeit der Erfüllung eines derartigen Ansuchens belehrt werden und ohne Recurs-clausel denselben zurückzustellen sein werden.

Die vorstehende Bestimmung würde selbstverständlich keine Anwendung zu finden haben, wenn jemand aus Unkenntnis der Vorschriften über die Sonntagsruhe um etwas als eine Begünstigung ansuchen würde, wozu er nach denselben im Hinblick auf die Natur seines Gewerbebetriebes ohnehin berechtigt wäre, oder wenn ein einzelner Gewerbetreibender nicht für seine

Person, sondern für eine Kategorie von Berufsgenossen mit oder ohne nachgewiesener Vollmacht derselben um eine derartige Begünstigung ansuchen würde.

Im ersteren Falle wäre der Partei die entsprechende Belehrung zu ertheilen, im zweiten Falle wäre der Act zur weiteren Veranlassung anher vorzulegen.

### 15.

#### (Unterbrechung der die Zurücknahme der Gewerbeberechtigung nach § 57, Alinea 2 der Gewerbeordnung begründenden Betriebsaussetzung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. Juli 1898, Z. 63062 (Z. 12650/XIX. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk nachstehende Entscheidung bekanntgegeben:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des F. A. in Wien gegen die dortämtliche Entscheidung vom 2. Juni 1898, Z. 9954, mit welcher die dem Genannten von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 5. März 1880 (XIX, P. . . . gasse 19) ertheilte Gast- und Schankgewerbe-Concession im Sinne des § 57, Absatz 2, wegen Betriebsaussetzung zurückgenommen wurde, Folge zu geben und die obige dortämtliche Entscheidung zu beheben, weil die im Betriebe des Gast- und Schankgewerbes eingetretene Unterbrechung von dem Recurrenten nicht beabsichtigt war, derselbe vielmehr durch sein neuerliches Einschreiten um Übertragungsbewilligung sein Vorhaben, den Gewerbebetrieb fortzusetzen, zu erkennen gegeben hat, unter diesen Verhältnissen aber die im § 57, Alinea 2 des Gewerbegesetzes normierte Voraussetzung, unter welcher die Gewerbebehörde die Zurücknahme der Concession verfügen kann, nicht als vorhanden zu erachten ist.

### 16.

#### (Anleitung zur Behandlung der schwarzen Stempelmarken-Obliterierungsfarbe und der Obliterierungsrequisiten.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 23. Juli 1898, M.-D.-Z. 1563, in Entsprechung des Statthalterei-Erlasses vom 11. Juli 1898, Z. 60451, nachstehenden Finanzministerial-Erlaß vom 6. Juni 1898, Z. 10809, zur Kenntnissnahme und Danachachtung verlautbart:

Zur Erzielung eines geregelten Vorgehens bei der Behandlung der Stempelmarken-Obliterierungsfarben und -Requisiten findet das Finanzministerium Folgendes anzuordnen:

I. Übertragung der Farbe auf den Farbballen (Farbpolster).

Vor der Verwendung ist die Farbe aufzuschütteln, sodann in geringer Menge auf einer Metalltasse (eventuell einem Stück Eisenblech oder einer Glas- oder Steinplatte) mittels einer kleinen Walze gut zu verreiben und endlich durch Hin- und Herrollen der eingefärbten Walze auf dem zur Einfärbung der Stampiglie dienenden Farbballen (Farbpolster) möglichst gleichmäßig und dünn aufzutragen.

Als geeignetes Material für die Farbballen und -Walzen empfiehlt sich Gelatinmasse.

II. Reinigung der Requisiten.

Der Reinhaltung der Obliterierungsrequisiten (Stampiglie, Farbballen, Farbpolster, Farbwalze, Farbtasse) ist die größte Sorgfalt zuzuwenden. Die Reinigung der Stampiglie ist täglich mindestens einmal, bei starker Verwendung jedoch mehrmals im Tage vorzunehmen. Hierzu ist Terpentinegeist oder Petroleum unter Zuhilfenahme eines Bürstchens oder Lappens zu verwenden; jedoch dürfen Kautschukstampiglie, welche überhaupt für Obliterierungszwecke minder geeignet sind als Metallstampiglie, der Einwirkung des Terpentineistes nicht lange ausgesetzt werden. Die übrigen Requisiten sind jeden zweiten bis dritten Tag mit Terpentinegeist oder Petroleum zu reinigen. Die Reinigung muß jedenfalls so oft vorgenommen werden, daß die Farbe auf den Einfärberequisiten nicht stark eintrocknet oder verkrustet. (Punkt 3.)

Nach Reinigung sind die Stampiglie und Einfärberequisiten sorgfältig mit einem reinen trockenen Tuche abzutrocknen.

III. Behandlung der Obliterierungsfarbe.

Die Farbe, welche nicht in zu großen Mengen bezogen werden soll, ist möglichst vor Staub zu schützen und darf auf den Einfärberequisiten zur Vermeidung des Eintrocknens nicht zu lange gelassen werden. (Punkt 2.)

Alte Farbe darf nicht in das Gefäß zurückgeschüttet werden, in welchem sich frische Farbe befindet.

Zu dick gewordene Farbe ist nicht durch Zusätze zu verdünnen, sondern zur Obliterierung nicht mehr zu verwenden.

IV. Bezug der Obliterierungsfarbe.

Die Ökonome der Finanz-Landesbehörden haben den Ämtern geeignete, dünnflüssige schwarze Obliterierungsfarbe zu besorgen.



Speciell das Oekonomat der Finanz-Landes-Direction in Wien übernimmt Bestellungen auf Obliterierungsfarben und Einfärberequisiten und ertheilt über Wunsch nähere Auskunft über den Bezug und die Behandlung derselben.

**17.**

**(Zuweisung separater Conten für alle Einkommensteuerepflichtigen [Dienstbezüge].)**

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 2. August 1898, M.-Z. 101283/XVII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat den k. k. Steuer-Administrationen und dem Magistrate mit dem Erlasse vom 4. Mai 1898, Z. 24306, mitgetheilt, daß in Wien die Contonummern der Personal-Einkommensteuer (300.000 bis 899.999) auch an jene Dienstnehmer, deren gesamtes Personal-Einkommen und Befoldungssteuer vom Dienstgeber abzuführen ist (mithin auch an Staatsbedienstete etc.) vergeben sind.

In Erledigung des hierauf von hieramts erstatteten Berichtes hat die k. k. Finanz-Landes-Direction mit dem Erlasse vom 28. Mai 1898, Z. 26982, eröffnet, daß auf eine Abänderung des bezogenen, an die Steuer-Administration ergangenen Erlasses nicht eingegangen werden kann, und diese Ablehnung folgendermaßen begründet:

„Mit dem hierortigen Erlasse vom 4. April 1898, Z. 18420, wurde angeordnet, daß die Contonummern am Blatte F und K eines jeden Contribuenten anzusehen und auch gleichzeitig als Nummern des Zahlungsauftrages zu verwenden sind, welchen Anordnungen nicht nachgekommen werden könnte, wenn nicht sämtliche der Personal-Einkommensteuer unterliegende Contribuenten mit eigenen Contonummern bezeichnet würden.

Auch wurde bei mehreren Steuer-Administrationen die Vergebung der Contonummern bereits durchgeführt, daher durch eine Umnumerierung eine ganz außergewöhnliche Mehrarbeit erwachsen würde.

Weiters wird noch bemerkt, daß die Vorschriften für Privatbedienstete unter allen Umständen separate Contonummern erhalten müssen, und zwar bezüglich der Arbeiter im Hinblick auf die Regierungsvorlage, durch welche normiert werden soll, daß dieselben ihre Personal-Einkommensteuer selbst einzuzahlen haben, und bezüglich der übrigen Privatbediensteten auf Grund der Bestimmungen des Artikels 82, Z. 5 und 6 (B.-V. IV.), damit im Falle als ein solcher Privatbediensteter die Zahlungsaufforderung zur Selbsteinzahlung der restlichen Steuer bekommt, er bei Einzahlung durch die Postsparcassa die richtige Contonummer am Empfangschein angeben kann.

Bezüglich der bei öffentlichen Cassen zur Auszahlung gelangenden Dienstbezüge wird bemerkt, daß gegenwärtig schon für viele dieser Bediensteten ein separater Conto infolge eines anderweitigen Einkommens eröffnet werden muß. Auch für solche öffentliche Beamte, deren gesamtes Personal-Einkommen bei Auszahlung des Bezuges in Abzug gebracht wird, müssen separate Contonummern vergeben werden, damit für dieselben schon die am Zahlungsauftrag, dann am Blatte F und K anzusehende Contonummer vorhanden ist und damit nicht erst für dieselben beim Eintreten des Falles, daß sie von einem anderweitigen Einkommen eine Personal-Einkommensteuer zu zahlen haben, eine separate Contonummer vergeben werden muß.“

Bezüglich der Entrichtung der Personal-Einkommensteuer an veränderlichen Dienstbezügen wurden mittlerweile mittels kaiserlicher Verordnung vom 8. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 120, Anordnungen getroffen, wonach die Steuer von veränderlichen Dienstbezügen nur dann vom Dienstgeber in Abzug zu bringen und abzuführen ist, wenn solche Bezüge mit dem Steuerabzuge unterliegenden stehenden Bezügen zusammentreffen, während sonst, sowie weiters für Collegiengelder und Prüfungspromotionstaxen die Steuer beim Dienstnehmer zur unmittelbaren Einzahlung vorgeschrieben wird.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur eigenen Kenntnissnahme und Verständigung der Steueramts-Abtheilung mittels angeschlossenen Duplicates, dann die städtische Buchhaltung, die Steueramts-Direction, der Steuer- und Wahlcataster und die Executionsamtsleitung in Kenntniss gesetzt.

**18.**

**(Berechnung der Gewerbeanmeldungs- und der Firma-protokollierungsgebür.)**

Magistrats-Vice-Director Preyer hat mit Erlaß vom 2. August 1898, Z. 91029/XVII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hochwürdigste k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat mit Erlaß vom 5. Mai 1898, Z. 17649, über eine seitens einer Steuerbehörde diesbezüglich gestellte Anfrage mit Bezugnahme auf ihre Verordnung vom 26. December 1897, Z. 77161, bemerkt, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der Z.-P. 43 b 1 und 4311 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, beziehungsweise des § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 97, die unmittelbar zu entrichtende Gewerbeanmeldungs- und die Firma-protokollierungsgebür nicht etwa auf Grund des dem Erwerbsteuerepflichtigen rückichtlich des in Frage stehenden Unternehmens zugetheilten Erwerbsteuersatzes, sondern vielmehr auf Grund des demselben unter Berücksichtigung des Repartitions- oder Abschlags vorgeschriebenen Betrages an allgemeiner Erwerbsteuer zu berechnen ist.

**19.**

**(Zustellungen in Angelegenheiten der Stenerereinbringung vom Staatsbahnbetriebe und von den Bezügen der Staatsbahnbefiensteten.)**

Magistrats-Vice-Director Preyer hat mit Erlaß vom 5. August 1898, M.-Z. 137309/XVII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hohe k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat unterm 23. Juli 1898 zur Zahl 40742 nachstehenden Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 16. Juli 1898, Z. 37789, mitgetheilt:

„Die Weisung des hierortigen Erlasses vom 12. Mai 1898, Z. 15727 (siehe Amtsblatt Nr. 69 „Gesetze, Verordnungen etc.“ VIII 16 [pag. 78]), auch alle amtlichen Ausfertigungen in Angelegenheit der Stenerereinbringung vom Staatsbahnbetriebe, einschließlich der Stenerereinbringung von den Bezügen der Staatsbahnbefiensteten im Wege des Finanzministeriums an das Eisenbahnministerium zuzustellen, wird seitens vieler Steuerbemessungsbehörden irrig dahin ausgelegt, daß auch die Zahlungsaufforderungen über die im Abzugswegen einzuzahlende Personaleinkommensteuer und Befoldungssteuer von den Dienstbezügen der Staatsbahnbefiensteten unmittelbar dem Eisenbahnministerium zuzustellen und daher anher vorzulegen seien.

Diese Auslegung widerspricht jedoch der ausnahmslosen Vorschrift des § 7, Z. 4, Schlusssatz der Manipulationsvorschrift (R.-G.-Bl. Nr. 252 ex 1897), nach welcher derartige Zahlungsaufforderungen an jenes Rechnungs-Departement (Censursorgan) zu überfenden sind, welchem die Respicierung des bezüglichlichen Verrechnungszweiges obliegt; diesem Rechnungs-Departement, welches in der Anzeige über die ausbezahlten Dienstbezüge (Formular A) rechts oben angegeben sein muß, sind daher auch die Zahlungsaufforderungen rückichtlich der Personaleinkommensteuer und Befoldungssteuer der Staatsbahnbefiensteten unmittelbar zuzustellen.

Dem vorcitierten Passus des hierortigen Erlasses vom 12. Mai 1898, Z. 15727, kommt, wie sich aus dem Gebrauche des Wortes „Stenerereinbringung“ ergibt, nur die Bedeutung zu, daß amtliche Ausfertigungen, welche im Sinne des Artikels 85, Vollzugsvorschrift IV, die Geltendmachung der Haftung der zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten zum Gegenstande haben, im hierortigen Wege dem Eisenbahnministerium zuzustellen sind.“

**20.**

**(Anwendbarkeit von Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes auf Heimstättenarbeiter.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. August 1898, Z. 71709 (G.-Z. 25824, B.-A. f. d. XIII. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk Nachstehendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 26. Juli 1898, Z. 21611, nach mit dem hohen k. k. Handelsministerium gepflogenen Einvernehmen über den Recurs des Wäschefabrikanten E. P. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 20. April 1898, Z. 33253, mit welcher das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes Hiezu vom 28. März 1898, Z. 18 Str.-N., betreffend die Bestrafung des Genannten wegen Aufnahme von Heimstättenarbeitern ohne Arbeitsbuch, sowie wegen ungenauer Führung der Arbeitsverzeichnisse gemäß §§ 79, 80c und 88 G.-D. mit 20 fl.; ferner das Erkenntnis desselben Bezirksamtes vom 29. März 1898, Z. 39964, betreffend die Bestrafung wegen Nichtversicherung von Heimstättenarbeitern gegen Krankheit mit 5 fl. aufrecht erhalten wurde, die beiden citierten Straferkenntnisse, sowie die dieselbe bestätigende Statthalterei-Entscheidung zu beheben gefunden, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Ad 1. Nachdem Heimstättenarbeiter unter die im § 73, lit. a bis d G.-D. aufgezählten Kategorien von gewerblichen Hilfsarbeitern nicht zu subsumieren sind, und da nach § 78 a G.-D. von den für die gewerblichen Hilfsarbeiter geltenden Bestimmungen ausdrücklich nur die Bestimmung über Lohnzahlungen auf Heimstättenarbeiter ausgedehnt werden, entfällt für E. P. die Verpflichtung, von den leitbezogenen Arbeitern das Arbeitsbuch abzuverlangen und dieselben in das Arbeiterverzeichnis aufzunehmen.

Ad 2. Gemäß § 3 R.-V.-G. sind solche Unternehmer, in deren Auftrag und für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung ihrer Angehörigen mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind, berechtigt, mit diesen Arbeitern unter deren Zustimmung der Krankenversicherung beizutreten. Schon aus dem Wortlaute dieser Bestimmung ergibt sich, daß der Beitritt solcher Arbeiter zur Krankenversicherung nicht erzwungen werden kann. Im vorliegenden Falle wurde der Recurrent wegen Unterlassung der Anmeldung jener Personen zur Krankenversicherung bestraft, welche von ihm das zugeschnittene Material erhalten, aus demselben gegen eine accordierte Entlohnung Krügen und Manchetten für ihn verfertigen. Soweit aus den bezüglichlichen Erhebungen, und zwar aus den Aussagen einer Anzahl dieser Personen hervorgeht, verrichten einige derselben die bezüglichlichen Arbeiten in Ausübung einer ihnen verliehenen



Gewerbeberechtigung, während hinsichtlich der anderen die im § 3, Abs. 3 R.-B.-G. angegebenen Merkmale zutreffen. Es erscheint daher die Behauptung des Unternehmers, daß er zur Anmeldung der letzteren nicht verpflichtet gewesen sei, und daß diese Personen nicht versicherungspflichtig waren, durch die über die thatsächlichen Verhältnisse gepflogenen Erhebungen nicht widerlegt.

## 21.

**(Chefähigkeits-Zeugnisse.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. August 1898, Z. 74872 (M.-Z. 142916/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 29. Juli 1898, Z. 8236, Nachstehendes anher eröffnet:

Geleitet von der Absicht, Abhilfe gegen jene Schwierigkeiten zu schaffen, welchen die österreichischen Staatsangehörigen infolge der Anforderungen der ausländischen Gesetzgebungen derzeit noch häufig begegnen, wenn sie im Auslande zu einer Ehe schreiten wollen, findet das k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, daß die von den politischen Bezirksbehörden aus Anlaß derartiger Eheschließungen auszustellenden Chefähigkeits-Zeugnisse in Zukunft nach dem anverwahrten Formulare ausgefertigt werden.

Während die bisherigen, durch die Ministerial-Erlässe vom 27. April 1873, Z. 13505 ex 1872, vom 28. October 1879, Z. 11409 ex 1878, vom 4. Mai 1889, Z. 5664, und vom 27. März 1897, Z. 8877 (h. a. Int. vom 24. April 1897, Z. 31058), festgestellten Chefähigkeits-Zeugnisse in erster Linie das Vorhandensein der persönlichen Fähigkeit zur Verhehlung im allgemeinen betonen, fassen die in Zukunft auszustellenden derartigen Zeugnisse sämtliche nach österreichischem Rechte für die Gültigkeit wie für die Erlaubtheit der abzuschließenden Ehe in Betracht kommenden Momente ins Auge.

Diese wesentliche Änderung des Zeugnis-Inhaltes wird die ausstellende Behörde sich gebührend gegenwärtig zu halten haben. Insbesondere wird die Grundlage, auf welcher dieselbe zur Ausstellung der neuen Zeugnisse schreibt, eine von der bisherigen erheblich verschiedene dadurch sein, daß sie nunmehr auch auf das gegenseitige Verhältnis der beiden Nupturienten zueinander, wird Bedacht nehmen und daher die hierzu nöthigen Documente und Nachweise von beiden Nupturienten wird in Betracht ziehen müssen.

Erhöht sich sonach die Verantwortlichkeit der politischen Bezirksbehörden bei der Ausstellung der neuen Zeugnisse, so wurde andererseits eine übertriebene Angstreue oder eine für die Parteien vexatorische Gebarung mit der Absicht der hiemit eingeführten Neuerung, welche den im Auslande lebenden österreichischen Staatsangehörigen eine Verbesserung ihrer bisherigen Lage bei Eheschließungen gewähren soll, keineswegs im Einklange stehen.

Zur Ausstellung der neuen Zeugnisse ist, wenn der österreichische Nupturient in Oesterreich ein Domicil besitzt, die politische Bezirksbehörde des Domiciles, außerdem aber die politische Bezirksbehörde der Heimatgemeinde berufen.

Mit der letzteren Bezirksbehörde wird übrigens auch die ausstellende Bezirksbehörde des Domicils eventuell das Einvernehmen zu pflegen haben.

Sind beide Nupturienten österreichische Staatsangehörige und ist für beide die nämliche politische Bezirksbehörde competent, so kann für beide ein Zeugnis ausgestellt werden.

Von dem vorstehenden Ministerial-Erlasse wird der Magistrat zur entsprechenden Danachachtung mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, daß in den künftig nach dem beiliegenden Formulare auszufertigenden Chefähigkeits-Zeugnissen behufs Sicherstellung der Identität der in denselben bezeichneten Nupturienten jedenfalls Zeit und Ort der Geburt, sowie der Wohnort derselben, eventuell, wenn die Zeugniswerber im Auslande wohnen, auch die Heimatgemeinde ersichtlich zu machen ist.

Der h. a. Normal-Erlaß vom 2. December 1897, Z. 107965, wird hiemit aufgehoben.

\* \* \*

Formular.

Zeugnis.

Von Seite der (des) ..... (folgt die Bezeichnung des ausstellenden Amtes) wird hiemit bestätigt, daß derselben (denselben) hinsichtlich der Ehe, welche der (die) österreichische Staatsangehörige N. N. mit N. N. (oder: welche die österreichischen Staatsangehörigen N. N. und N. N. miteinander) in ..... (folgt die Bezeichnung des Staates, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll) zu schließen beabsichtigt (beabsichtigen), kein Umstand bekannt ist, welcher nach österreichischem Rechte dem Abschlusse dieser Ehe entgegenstände.

Es wird bestätigt, daß, was die Form der Eheschließung anbelangt, nach österreichischem Rechte zur Gültigkeit einer von einem österreichischem Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Ehe die Beobachtung der Bestimmungen der betreffenden ausländischen Gesetzgebung hinreicht, sowie, daß es eine nach österreichischem Gesetze von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verhehlung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß dieselbe sammt ihren aus dieser Ehe stammenden Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft, sowie das Heimatsrecht ihres Vaters erlangt.

Vorstehende Bestätigung greift der Entscheidung über die Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe, falls dieselbe thatsächlich geschlossen sein wird, in keiner Weise vor. In soweit diese Frage in Oesterreich zur Austragung kommen sollte, sind zur Entscheidung ausschließlich die österreichischen Gerichte competent.

## 22.

**(Stempelrevisionen bei Gemeindeämtern.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. August 1898, Z. 72595 (M.-D.-Z. 2334), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgeteilt:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1898, Z. 24500, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem ein Gemeindevorsteher sich geweigert hat, dem mit der Vornahme der Systemal-Stempelrevision betrauten Finanzorgane die Einsicht in gewisse interne Acten der Gemeinde zu gewähren, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern behufs Regelung des Vorganges bei Vornahme derartiger Stempelrevisionen bei Gemeindeämtern mit dem Erlasse vom 22. Juli 1898, Z. 20262, Nachstehendes angeordnet:

Sollte eine Gemeindevorsteherung die Vornahme einer Stempelrevision ganz oder zum Theile verweigern, so ist hierüber von dem Revisionsorgane ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe mit einem eingehenden Berichte unverzüglich an die Finanzbehörde I. Instanz, welche den Auftrag zur Vornahme der Stempelrevision erteilt hatte, vorzulegen.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Anordnung der Stempelrevision bei dem Gemeindeamt überhaupt und speciell in dem verlangten Umfange den geltenden Gebührenschriften entspricht, sind die Finanzbehörden berufen.

Die Finanzbehörde I. Instanz hat daher über einen solchen Bericht des Revisionsorganes im Gegenstande eine förmliche Entscheidung zu treffen und von derselben die betreffende Gemeindevorsteherung unter Freilassung des Recurses an die Finanz-Landesbehörde zu verständigen.

Gleichzeitig ist von dieser Entscheidung auch die politische Behörde in Kenntnis zu setzen.

Hiedurch bleiben selbstverständlich die bisherigen Vorschriften in Absicht auf die Bidierung der Revisionsaufträge, beziehungsweise die Verständigung der politischen Landesbehörde von der Revisionsvornahme, sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme der politischen Behörden bei derartigen Stempelrevisionen überhaupt unberührt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

Dieser Erlaß ergeht an alle politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs, an die magistratischen Bezirksämter in Wien und wird gleichzeitig der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur mitgeteilt.

## 23.

**(Maßregel gegen den Verkehr mit verbotenen Arzneimitteln.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. August 1898, Z. 71345 (M.-Z. 148531/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die marktschreierische Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden in Tagesblättern und öffentlichen Publicationen (Flugschriften, Kalendern u. s. w.) in letzter Zeit wieder in bedauerlicher Weise zunimmt.

Diese Anpreisungen betreffen Heilmittel, die sich im Sinne des § 1, al. 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 152, als Geheimmittel darstellen und daher vom Verkehre überhaupt ausgeschlossen sind, ferner solche Artikel, deren Verkauf durch besondere allgemeine Erlässe aus sanitären Rücksichten ausdrücklich verboten wurde.

Außerdem versuchen Privatpersonen oder Unternehmungen im Auslande, wie z. B. das Dr. Chas. Thomas Natur- und Sanjana-Heilinstitut in England, dessen Geheimmittel mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1889, Z. 24277 (S. S. W. II. p. 60), verboten worden sind, dem heilbedürftigen Publicum durch schwindelhafte Anpreisungen in öffentlichen Tagesblättern oder durch directe Versendung von Reclamschriften nicht nur unbefugter Weise ärztliche Hilfe ex distantia anzubieten, sondern auch Arzneimittel, deren Zusammensetzung geheim gehalten wird, zur Heilung von verschiedenen Krankheiten anzupreisen und das Publicum zum verbotswidrigen Bezuge derselben zu verleiten.

Auf diese Weise wird thatsächlich vom Auslande aus die ärztliche Praxis und der Verschleiß von Medicamenten, ja selbst mit Geheimmitteln im Inlande von hiezu nicht berechtigten Personen oder Unternehmungen gewerbsmäßig betrieben, und werden auf diese Art sowohl die Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 343 bis 345) als auch die diesfälligen Medicinalvorschriften übertreten, da die Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande nur im Inlande approbierten Staatsangehörigen zusteht, die Einfuhr von Arzneien aus dem Auslande für Privatpersonen ohne besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde nicht gestattet, und der Vertrieb von Geheimmitteln im Inlande überhaupt verboten ist.

Da diese Personen, beziehungsweise Institute die Curpuscherei und den verbotswidrigen Arzneihandel vom Auslande aus betreiben, ist es schwierig, gegen dieselben direct vorzugehen. Wohl aber kann hierlands jenem Vergehen entgegengetreten werden, welches zur Verübung der bezeichneten Delicte beiträgt oder Helferdienste leistet.

Zum Zwecke der Eindämmung des erwähnten Unfuges wird der Magistrat zufolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium er-



gangenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli d. J., Z. 5877, wonach das k. k. Justizministerium an die unterstehenden Oberstaatsanwaltschaften entsprechende Weisungen gelangen ließ, angewiesen, im gegebenen Falle die Intervention der Gerichte in Anspruch zu nehmen und auf das Thätkräftigste zu unterstützen.

Zu diesem Behufe wird dem Magistrate anverwahrt ein Verzeichnis derjenigen Artikel, welche bereits durch specielle allgemeine Erlässe verboten sind, mit der Aufforderung übermittelte, demselben durch Veranlassung der Bekanntmachung im Amtsblatte Verbreitung zu verschaffen, und wird der Magistrat beauftragt, den Arzneimittelverkehr in- und außerhalb der Apotheken, insbesondere hinsichtlich der sogenannten ausländischen Specialitäten auf das Genaueste zu überwachen.

\* \* \*

**Verzeichnis**

der durch Medicinal-Verordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen.

1. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1833, Z. 21227.  
Verboten sind: Schneeberger Niespulver, Schwedisches Elixir, Santa-Tosca-Pillen, Franz'sche Lebensessenz, Augsburger Lebensessenz, Filicinpillen, Blutreinigende Pillen, Jena'sche Tropfen, Nürnberg'scher Wundbalsam, Seehofer'scher Balsam, Lebensessenz, Lebensessenz-Balsam, Haas'sche Pillen, Sphyl'scher Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Bergagni's antiscorbutisches Elixir, Schauer's Balsam, Kiewow'sche Lebensessenz, Bauers Pflaster, Gehörstärkendes Öl, Englisches Gichtpapier.
2. Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 29. October 1865, Z. 20069.  
Verbot der medicinischen Kräuter-Cigaretten von Dr. Löwy in Wien.
3. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1870, Z. 16785, und vom 12. Jänner 1885, Z. 17428.  
Verbot des Pagliano-Syrup.
4. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1882, Z. 4244.  
Verbot des Geheimmittels „Karpathen-Kräuter-Elixir“ des B. Fuchs in Malakfa.
5. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 25. April 1882, N.-G.-Bl. Nr. 46.  
Verbot der Einfuhr der „Hanf-Cigaretten“ oder „indischer Cigaretten“ der Firma Grimault & Cie. in Paris.
6. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, Z. 8599.  
Verbot der Jäger'schen Anthropinipillen.
7. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 6. April 1886, N.-G.-Bl. Nr. 53.  
Verbot der Einfuhr der elektrohomöopathischen Heilmittel des Grafen Wlattei.
8. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1886, N.-G.-Bl. Nr. 126.  
Verbot des Geheimmittels „Hopein“ und „Hopein-Beer“.
9. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. October 1886, Z. 14741.  
Verbot der Specialitäten des Apothekers Josef Fürst in Prag. Gastrophan, Karolinenthaler Davidsthee und Halspulver des Apothekers Braskowitz.
10. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1888, Z. 12965.  
Verbot der „Homericana“.
11. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1889, Z. 24277.  
Verbot der Einfuhr des Geheimmittels „Sanjana“.
12. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1890, Z. 5312.  
Verbot der Warner'schen Safe-Cur-Artikel.
13. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1890, Z. 14582.  
Verbot der Einfuhr der Arzneizubereitung „Aachener Thermenfalsche“.
14. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1890, Z. 16115.  
Verbot des Geheimmittels „Biscuits depuratifs“ von Olivier in Paris.
15. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1890, Z. 11511.  
Verbot der Abgabe der Parai'schen Arzneizubereitungen.
16. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1891, Z. 1404.  
Verbot der „Marienbader Reductionspillen“.
17. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1891, ad Z. 2066.  
Verbot des Geheimmittels „Mentholin-Schnupspulver“.
18. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1891, Z. 16460.  
Verbot der „Marienbader Entfettungspillen“.
19. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1892, Z. 9-76 ex 1891.  
Verbot der von der Firma F. A. Richter & Comp. in Rudolfsstadt erzeugten, mit einer Anker-Schutzmarke versehenen zusammengesetzten Arzneizubereitungen: Anker-Pain-Expeller, Anker-Stomakal, Anker-Loxapillen, Anker-Betel-Honig, Anker-Tamaroni, Anker-Kongo-Pillen, Anker-Kafir-Pillen, Anker-Magenpulver, Anker-Saffaparillian, Anker-Ferrola, Anker-Juga-Pastillen, Anker-Makva-Pillen, Anker-Krakolas, Anker-Penango-Pastillen, Anker-Lagosa-Salbe, Anker-Volamo-Salbe, Anker-Flechtensalbe.

20. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 29. September 1892, N.-G.-Bl. Nr. 179.

Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes des „Weißmann'schen Schlagwassers“, der Einfuhr und des Vertriebes des „Oleum Baun-scheidti“ und des unter dem Namen „Lebenswecker“ in Verkehr gebrachten Scarification-Instrumentes.

21. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1893, Z. 30469, und vom 20. September 1894, Z. 20067.

Verbot des „Wunderbalsam“ und der „englischen Wundersalbe“ von A. Chierry in Pregrada (Croatien).

22. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1894, Z. 9003.

Verbot des Dr. Spudäus „Lebensbalsam“.

23. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 17. Juni 1894, N.-G.-Bl. Nr. 135.

Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der Brandt'schen Schweizer-Pillen jeder Art.

24. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1894, Z. 28011.

Verbot von „Williams porösen Pflaster“.

25. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1895, Z. 6577.

Verbot des „Ringelhard-Blöckner'schen Wund- und Heilpflasters“.

26. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, N.-G.-Bl. Nr. 239.

Verbot des Verkaufes und der Anwendung des „japanischen Sternanis“ (Stimmfrüchte) zu arzneilichen Zwecken und Genußmittel aller Art.

**24.**

**(Georg Demski'sche Scheidemannern.)**

Magistrats-Decret vom 18. August 1898, M.-Z. 117212 ex 1896/IX, an Georg Demski, Architekt und Baumeister, IX., Günthergasse 3:

Über ein Ansuchen des Herrn Georg Demski, Architekt und Baumeister in Wien, hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 11. August 1898 sub Z. 117212 Folgendes beschlossen:

1. In Erweiterung des Magistrats-Decretes vom 9. März 1894, Z. 180107, wird die Verwendung von porösen Dreilochziegeln zur Herstellung von Scheidemannern zwischen Räumen innerhalb einer Wohnung unter Einhaltung der in dem citierten Decrete enthaltenen Bedingungen und unter der weiteren Bedingung für zulässig erklärt, daß diese Wände nur in normaler Zimmertiefe und -höhe zur Ausführung gelangen, und daß hiebei je zwei nebeneinander befindliche Ziegel durch je zwei Dübel verbunden werden, endlich daß die Herstellung solcher Wände in den Bauprojectsplänen stets ausgewiesen werde.

2. Auf das Ansuchen des Georg Demski, die Ausführung solcher verbübbelter Wände unter seine Controle zu stellen, ist der Magistrat nicht in der Lage einzugehen, da die Controle bei Bauführungen nach § 100 Wr. B.-O. dem Magistrate zusteht und weder die Bauordnung noch die Gewerbegeetze eine Beschränkung der Bau- und Maurermeister in der Wahl der gesetzlich und behördlich für zulässig erklärten Baumaterialien enthalten oder die Controle derselben durch irgend jemand anderen als die Bau- und Gewerbebehörde vorsehen.

Der beigebrachte Musterziegel ist vom Stadtbauamte in Verwahrung zu behalten.

Ein etwa gegen den abweislichen Theil dieses Bescheides beabsichtigter Recurs ist an die hochlöbliche Bau-Deputation für Wien zu richten und binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Wiener Magistrate einzureichen.

Eine Abschrift des citierten Magistrats-Decretes vom 9. März 1894, Z. 180107 ex 1893, liegt bei.

\* \* \*

Magistrats-Decret vom 9. März 1894, Z. 180107 ex 1893/IX:

Über das Ansuchen des Herrn Georg Demski, Architekt und Stadtbaumeister, IX., Günthergasse 3, wurde vom Wiener Stadtbauamte eine aus hochkantig gestellten Hohlziegeln (Normalformat 6,5 × 14 × 29 cm) und mit einem Drittel Cementkalk beigemischtem Weißkalkmörtel hergestellte Scheidemannern, bei welcher die nebeneinandergestellten Ziegel durch je einen in die Canäle eingeführten Thon- beziehungsweise Cementdübel von 80 mm Länge und einem Querschnitte von 20/30 mm unter Anwendung von Mörtel verbunden waren, auf Widerstand gegen Seitendruck erprobt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erprobung wird die Ausführung von unbelasteten Mauern aus hochkantig gestellten und verbübbelten Hohlziegeln, an Stelle von halb Stein starken Mauern im Innern einer Wohnung, das heißt mit Ausschluß von Wohnungstrennungsmauern unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Zur Herstellung derartigen Mauern darf zum Mörtel nur Portlandcement oder Weißkalk mit mindestens einem Drittel Portlandcementzusatz als Bindemittel verwendet werden.



2. Zur Verdübelung der Mauerziegel dürfen nur Dübbeln aus gebranntem Thon von wenigstens 80 mm Länge und 20/30 mm Querschnitt angewendet werden.

3. Die Ausführung der Mauern hat in sorgfältiger Weise zu geschehen, und sind die Dübbeln unter Anwendung von Mörtel in die Hohlräume der Ziegel einzuführen.

4. Bei Mauern über 6 m Länge oder über 4 m Höhe sind je zwei nebeneinander befindliche Ziegel einer Schar wenigstens durch je zwei Dübbel, bei Mauern von geringeren Abmessungen wenigstens durch je einen Dübbel zu verbinden. Bei Ecken sind die übereinander stehenden Scharen durch Verdübelung oder eine gleich wirksame Construction zu verbinden.

5. Lager und Stoßfugen sind durch Mörtel sorgfältig zu schließen.

Beim Zusammenstoße mit anderen Mauern ist für eine sorgfältige Verbindung, bei eingebauten Thüren oder Fenstern für eine Absteifung der anschließenden Mauertheile vorzusorgen.

Sollten sich auf Grund von Erfahrungen weitere Bedingungen als nöthig ergeben, so wird sich die Stellung von solchen vorbehalten.

## 25.

### (Giftverschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk hat mit Erledigung vom 20. August 1898, G.-Z. 21686, dem Magister der Pharmacie Maximilian Feßler, den Verkauf von Gift und gifthaltigen Präparaten mit dem Standorte III. Bezirk, Hintere Zollamtsstraße 3, bewilligt. — Die gleiche Berechtigung wurde dem Rudolf Siebert, IX., Garnisongasse 9, mit Erledigung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk ddo. 23. Juni 1898, G.-Z. 12214, ertheilt.

## 26.

### (Jagdkarten-Duplicate.)

Magistrats-Vice-Director Preyer hat unterm 23. August 1898, M.-D.-Z. 2240, nachstehenden Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1898, Z. 69829, welcher an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Amstetten gerichtet ist, den magistratischen Bezirksämtern zur Kenntnissnahme und Danachachtung zugemittelt:

Über die mit Bericht vom 21. Juli 1898, Z. 16917, gestellte Anfrage wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eröffnet, daß die Ausstellung von Duplicaten für in Verlust gerathene Jagdkarten unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Duplicate“ auf Grund eines mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuches beziehungsweise Protokolles und gegen Vorbringung des Duplicatsstempels von 1 fl. keinem Anstande unterliegt, während die Ausstellung eines Certificates nicht als statthaft bezeichnet werden kann.

Die zu Duplicaten verwendeten Jagdkarten-Blankette wären in der bezüglichen Gebahrungsuachweisung getrennt in Ausgabe zu stellen und bei Berechnung der entfallenden Tarfbeträge von der Gesamtausgabssumme in Abzug zu bringen.

## 27.

### (Die Auszahlung der Beerdigungskosten hat nur an die Hinterbliebenen der Krankencassenmitglieder zu erfolgen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. August 1898, Z. 57391 (M.-Z. 152792/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachfolgendes eröffnet:

Nach § 6 des Krankenversicherungsgesetzes sind für den Todesfall eines Versicherten die Beerdigungskosten seitens der Krankencassen den Hinterbliebenen zu gewähren.

Wie zur hierortigen Kenntnis gelangte, wird nun dieser Bestimmung seitens einzelner Krankencassen nicht Rechnung getragen, indem die Beerdigungskosten nicht an die Hinterbliebenen, sondern an die Personen, welche diese Kosten factisch bestritten haben, ausbezahlt zu werden pflegen. Auch kommt es vor, daß, wenn der Tod die Folge eines Betriebsunfalles war, einige Krankencassen die Leistung von Beerdigungskosten unter Hinweis auf die Verpflichtung der Unfall-Versicherungsanstalt zur Zahlung dieser Kosten überhaupt ablehnen. Letztere Auffassung muß ebenfalls als eine unrichtige bezeichnet werden, denn nach der vom k. k. Ministerium des Innern in den „Ämtlichen Nachrichten“ Jahrgang 1891, Seite 365, gegebenen Interpretation, welcher die Schiedsgerichte der Unfall-Versicherungsanstalten und ihre Judicatur beigetreten sind, finden die Bestimmungen des § 65 R.-V.-G., betreffend den Rückersatz von für einen bestimmten Zeitraum geleisteten Unterstützungen, auf den Beerdigungsbeitrag keine Anwendung. Dieser Beitrag kann daher nicht den Gegenstand eines Regresses zwischen den Unfall-Versicherungsanstalten und den Krankencassen bilden und bleibt es den Hinterbliebenen vielmehr unbenommen, den Beerdigungsbeitrag im Falle eines Betriebsunfalles sowohl bei der Unfall-Versicherungsanstalt als auch bei der betreffenden Krankencassa einzufordern.

## 28.

### (Handhabung der veterinärpolizeilichen Maßregeln bei Maul-, Klauenseuche und Schweinepest.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 30. August 1898, Z. 71401 (M.-Z. 153019/XV), dem Magistrate Folgendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß gemachter Wahrnehmungen über die getroffenen Maßnahmen bei Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften anlässlich des Vorkommens der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest in einzelnen Verwaltungsgebieten, als Richtschnur bei der Bekämpfung dieser Seuchen mit dem Erlaß vom 22. Juli 1898, Z. 15360, eröffnet, daß gleich wie die Seuchentilgung ein möglichst rasches und kraftvolles Vorgehen hinsichtlich der Tilgungsmaßnahmen fordert, andererseits die Rücksichten auf den Verkehr mit Vieh als erforderlich erscheinen lassen, daß eine Behinderung oder Beschränkung desselben nur in dem Maße eintrete, welches sich zur Erreichung des angestrebten Zieles, das ist eines wirksamen Schutzes, als nothwendig darstellt.

Dies wird dem Wiener Magistrate zur Danachachtung bekanntgegeben und werden hiebei die Bestimmungen der h. o. Erlaße vom 30. November 1889, 70836, 4. April 1892, Z. 14323, und 28. September 1893, Z. 54471, in Erinnerung gebracht.

## 29.

### (Zulassung der an österreichischen beziehungsweise ungarischen oder croatisch-slavonischen Universitäten graduierten Ärzte und diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den ungarischen beziehungsweise österreichischen Ländern.)

Berordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 30. August 1898, betreffend die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der an österreichischen, beziehungsweise ungarischen oder croatisch-slavonischen Universitäten graduierten Ärzte und diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den Ländern der ungarischen Krone, beziehungsweise in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (R.-G.-Bl. Nr. 150):

Auf Grund eines Übereinkommens, welches einerseits zwischen der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, andererseits der Regierung der Länder der ungarischen Krone — hinsichtlich Croatien-Slavonien auf Grund der zustimmenden Erklärung des Banus — getroffen wurde, werden nachstehende Verfügungen erlassen.

#### § 1.

Jene Ärzte und Wundärzte, welche in einem der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie vor dem 1. Jänner 1899 die Berechtigung zur Ausübung der Praxis in vorschriftsmäßiger Weise erlangt haben, sind nach wie vor im Gebiete des anderen Staates gleich den inländischen Ärzten und Wundärzten zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugelassen.

Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Ärzte, welche mit Schluß des Studienjahres 1897/98 ihre medicinischen Studien vollendet oder wenigstens ein medicinisches Rigorosum abgelegt, das Diplom jedoch erst nach dem 1. Jänner 1899 erworben haben, insofern dieselben für die Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und in den Ländern der ungarischen Krone die Bewilligung des königlich-ungarischen Unterrichtsministeriums, für Croatien-Slavonien aber die Bewilligung des Banus von Croatien-Slavonien und Dalmatien erlangen.

#### § 2.

Anderer als die im § 1 bezeichneten, zur Ausübung der ärztlichen Praxis befugten Ärzte, nämlich solche, welche in der Grenzzone des einen Staatsgebietes ansässig sind, sind berechtigt, ihre Berufsthätigkeit auch in der Grenzzone des anderen Staates auszuüben und auf privatem Übereinkommen beruhende ärztliche Leistungen, wie zum Beispiel bei Industrie-Unternehmungen u. dgl. zu übernehmen.

#### § 3.

Als beiderseitige Grenzzone im Sinne des § 2 ist in jedem der benachbarten Staaten jenes Gebiet anzusehen, innerhalb dessen die bis zur Grenze reichenden Amtsbezirke der politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Stuhlrichterämter, Bezirksbehörden), beziehungsweise dazwischen liegende Theile benachbarter politischer Amtsbezirke gelegen sind.

#### § 4.

Die im § 2 bezeichneten, zur Führung einer Hausapotheke beziehungsweise Handapotheke befugten Ärzte sind berechtigt, bei Ausübung ihres Berufes in der Grenzzone des anderen Staatsgebietes Medicamente aus ihren



Hausapotheken beziehungsweise Handapotheken unter Ausfolgung eines Receptes an die in ihrer ärztlichen Behandlung stehenden Parteien abzugeben, insofern sie sich genau an die bezüglich der Abgabe von Medicamenten durch Ärzte gültigen Vorschriften jenes Staatsgebietes halten, in welchem die Behandlung des betreffenden Kranken stattfindet.

§ 5.

Ärzte, welche ihre Praxis in der Grenzzone des anderen Staatsgebietes ausüben, haben sich hiebei nach den dortselbst in Beziehung auf die Ausübung der ärztlichen Thätigkeit geltenden Vorschriften, wie insbesondere nach den Vorschriften über die Anzeige von infectiösen Erkrankungen, von strafgerichtlichen Fällen u. dgl. zu richten.

§ 6.

Die politischen Behörden unmittelbar benachbarter Bezirke der beiderseitigen Grenzgebiete haben einander Verzeichnisse über die in ihrem Amtsbezirke zur ärztlichen Praxis berechtigten Ärzte, sowie Änderungen derselben mitzutheilen.

Ein in der Grenzzone, jedoch in einem nicht bis zur Grenze reichenden politischen Bezirke ansässiger Arzt hat die Ausübung der ärztlichen Praxis im jenseitigen Grenzgebiete im Wege seiner vorgesetzten politischen Behörde dem Amtsvorstande des jenseitigen politischen Bezirkes, in welches sich die Ausübung seiner ärztlichen Praxis erstreckt, zur Anzeige zu bringen.

§ 7.

Zu Curorten, welche von Angehörigen beider Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie besucht werden, ist es zulässig, daß von der betreffenden Regierung im Interesse des dem anderen Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Curpublicums Ärzten des anderen Staatsgebietes über deren Ansuchen die zeitweilige Ausübung der Curpraxis im Curorte selbst während der Saison gestattet werde.

§ 8.

Die Ausübung der Consultarpraxis der in bestimmten Fällen aus dem anderen Staatsgebiete berufenen Ärzte bleibt unbehindert.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, und der §§ 2 und 3 finden auf die gegenseitige Zulassung diplomierter Hebammen zur Ausübung der Praxis im anderen Staatsgebiete analoge Anwendung.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, durch welche die Ausübung der ärztlichen Praxis beschränkt wird, haben für active k. u. k. Militärärzte nicht in Geltung zu treten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

§ 12.

Gleichmäßige Verfügungen werden gleichzeitig von der königlich ungarischen Regierung wie auch vom Banus von Croatien-Slavonien und Dalmatien erlassen.

**30.**

**(Inkrafttreten des Patentgesetzes.)**

Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 15. September 1898, womit das Gesetz vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), in Wirksamkeit gesetzt wird. (R.-G.-Bl. Nr. 156.)

Auf Grund des § 123 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), wird verordnet:

Das Gesetz vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), tritt am 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

**31.**

**(Organisation des k. k. Patentamtes.)**

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 157, betreffend die Organisation des Patentamtes.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschlieung vom 19. Juli 1898 und im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 und 124 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), wird verordnet, wie folgt:

**I. Einrichtung des Patentamtes.**

**Gliederung des Patentamtes.**

§ 1.

Das Patentamt gliedert sich in Anmelde-Abtheilungen, Beschwerde-Abtheilungen und in eine Nichtigkeits-Abtheilung.

**Anmelde-Abtheilungen.**

§ 2.

In dem Patentamte werden fünf Anmelde-Abtheilungen errichtet, welche die Bezeichnung:

Anmelde-Abtheilung I,  
" II,  
" III,  
" IV,  
" V

führen.

Jede der Anmelde-Abtheilungen umfaßt ein bestimmtes Gebiet der Technik, deren Zweige in die aus der Beilage I ersichtlichen 89 Patentclassen eingetheilt sind.

Jede Anmelde-Abtheilung verhandelt und beschließt innerhalb der ihr zugewiesenen Patentclassen (Beilage II) selbständig über die einschlägigen Patentanmeldungen und Einsprüche sowie über die sonstigen ihr durch den Präsidenten zugewiesenen Patentangelegenheiten nicht streitiger Natur.

Unterabtheilungen der Patentclassen, dann Änderungen in der Unterabtheilung der Patentclassen, sowie in der Zuweisung der Patentclassen und der Geschäfte an die Anmelde-Abtheilungen bleiben dem Präsidenten vorbehalten.

**Wirkungskreis der Anmelde-Abtheilungen.**

§ 3.

Der Wirkungskreis der Anmelde-Abtheilungen umfaßt die selbständige Erledigung:

1. der Patentanmeldungen, welche in die der betreffenden Anmelde-Abtheilung zugewiesenen Patentclassen fallen;
2. der Einsprüche gegen die Patentanmeldungen unter 1;
3. der Streitannmerkungen und der auf Eintragung ins Patentregister gerichteten Begehren in Patentangelegenheiten nicht streitiger Natur hinsichtlich der in die zugewiesenen Patentclassen fallenden Patente;
4. der Vorstellungen, welche sich gegen die einen Beschlusses der Anmelde-Abtheilung vorbereitende Verfügung des Referenten richten.

Außerdem sind die Mitglieder der Anmelde-Abtheilungen berufen, in den Beschwerde-Abtheilungen sowie in der Nichtigkeits-Abtheilung als Mitglieder oder Referenten vorbereitend oder beschließend mitzuwirken, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Personen, welche bei der Ertheilung des Patentes mitgewirkt haben, nicht auch in der dasselbe Patent betreffenden Angelegenheit in der Beschwerde- oder Nichtigkeits-Abtheilung mitwirken.

**Zusammensetzung der Anmelde-Abtheilungen.**

§ 4.

Jede der Anmelde-Abtheilungen I bis V besteht aus rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern.

Jede Anmelde-Abtheilung hat einen rechtskundigen und einen fachtechnischen Vorstand.

Die Oberleitung des Geschäftsganges in jeder Anmelde-Abtheilung steht dem rechtskundigen Vorstände dieser Abtheilung zu.

Jede der Anmelde-Abtheilungen faßt ihre Beschlüsse in der Besetzung von drei ständigen Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der rechtskundige Vorstand der Anmelde-Abtheilung oder in dessen Vertretung das rangälteste rechtskundige Mitglied der betreffenden Abtheilung.

Die beiden übrigen Mitglieder sind, wofern es sich um fachtechnische Angelegenheiten handelt, den fachtechnischen Mitgliedern dieser Abtheilung, sofern es sich um juristische Angelegenheiten im Sinne des § 40 des Patentgesetzes handelt, den rechtskundigen Mitgliedern dieser oder einer anderen, derselben Beschwerde-Abtheilung unterstehenden Anmelde-Abtheilung zu entnehmen.

Die Bestimmung des Referenten sowie die Auswahl des zweiten Mitgliedes für die Sitzung steht bei rechtskundiger Besetzung der Abtheilung dem rechtskundigen Vorstände der Anmelde-Abtheilung, bei fachtechnischer Besetzung derselben dem fachtechnischen Vorstände zu.

**Beschwerde-Abtheilungen.**

§ 5.

In dem Patentamte werden zwei Beschwerde-Abtheilungen mit der Bezeichnung:

Beschwerde-Abtheilung A  
und " B

gebildet. Die Beschwerde-Abtheilung A ist zuständig für die Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmelde-Abtheilungen I, II und III, die Beschwerde-Abtheilung B für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmelde-Abtheilungen IV und V.

**Wirkungskreis der Beschwerde-Abtheilungen.**

§ 6.

Der Wirkungskreis der Beschwerde-Abtheilungen erstreckt sich auf die endgiltige Entscheidung von Beschwerden, welche gegen Beschlüsse der Anmelde-Abtheilungen gerichtet sind.

Außerdem sind die Beschwerde-Abtheilungen zur Erstattung der schriftlichen Gutachten auf Ersuchen der Gerichte berufen (§ 33 des Patentgesetzes).

Welche der beiden Beschwerde-Abtheilungen die Gutachten zu erstatten habe, bestimmt der Präsident des Patentamtes.



**Zusammensetzung der Beschwerde-Abtheilungen.**

## § 7.

Jede der beiden Beschwerde-Abtheilungen besteht aus rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern.

Die Endentscheidungen der Beschwerde-Abtheilungen erfolgen mit Einschluss des Vorsitzenden in der Besetzung von zwei rechtskundigen und von drei fachtechnischen Mitgliedern. Zu Zwischenentscheidungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern, von denen zwei fachtechnische Mitglieder sein müssen. (§ 37, Absatz 2 des Patentgesetzes.)

Den Vorsitz in den Sitzungen der Beschwerde-Abtheilungen führen entweder der Präsident des Patentamtes oder dessen Stellvertreter oder ein ständiges oder nichtständiges rechtskundiges Mitglied des Patentamtes.

Bei Endentscheidungen ist das zweite rechtskundige Mitglied für die Beschwerde-Abtheilung A aus den Reihen der rechtskundigen Mitglieder der Anmelde-Abtheilungen IV oder V oder aus den Reihen der nichtständigen rechtskundigen Mitglieder, für die Beschwerde-Abtheilung B aus den rechtskundigen Mitgliedern der Anmelde-Abtheilungen I, II oder III oder aus den Reihen der nichtständigen rechtskundigen Mitglieder zu entnehmen.

Bei Endentscheidungen sind die drei fachtechnischen Mitglieder, bei Zwischenentscheidungen die zwei fachtechnischen Mitglieder für die Beschwerde-Abtheilung A aus den Reihen der fachtechnischen Mitglieder der Anmelde-Abtheilungen IV oder V oder aus den Reihen der nichtständigen fachtechnischen Mitglieder, für die Beschwerde-Abtheilung B aus den fachtechnischen Mitgliedern der Anmelde-Abtheilungen I, II oder III oder aus den Reihen der nichtständigen fachtechnischen Mitglieder zu entnehmen.

**Wirkungskreis der Nichtigkeits-Abtheilung.**

## § 8.

Der Wirkungskreis der Nichtigkeits-Abtheilung umfasst die Entscheidung über Anträge, welche sich in Angelegenheiten streitiger Natur gegen bereits ertheilte Patente richten, und zwar über Anträge auf

- a) Rücknahme,
- b) Nichtigklärung,
- c) Aberkennung,
- d) Abhängig-Erklärung von Patenten,
- e) relative Wirkungslosigkeit eines Patenten,
- f) Feststellungen (§ 111 des Patentgesetzes) und
- g) Ertheilung von Zwangslizenzen.

**Zusammensetzung der Nichtigkeits-Abtheilung.**

## § 9.

Die Nichtigkeits-Abtheilung besteht aus rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern.

Die Endentscheidungen der Nichtigkeits-Abtheilung erfolgen mit Einschluss des Vorsitzenden in der Besetzung von zwei rechtskundigen und von drei fachtechnischen Mitgliedern. Zu Zwischenentscheidungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern, von denen zwei fachtechnische Mitglieder sein müssen. (§ 37, Absatz 2 des Patentgesetzes.)

Den Vorsitz in den Sitzungen der Nichtigkeits-Abtheilung führt entweder der Präsident des Patentamtes oder sein Stellvertreter oder ein nichtständiges rechtskundiges Mitglied des Patentamtes.

Bei Endentscheidungen ist das zweite rechtskundige Mitglied für die Bildung der Nichtigkeits-Abtheilung den ständigen oder nichtständigen rechtskundigen Mitgliedern des Patentamtes zu entnehmen.

Bei Endentscheidungen sind die drei fachtechnischen Mitglieder, bei Zwischenentscheidungen die zwei fachtechnischen Mitglieder unter Berücksichtigung der technischen Natur des Falles entweder aus den Reihen der fachtechnischen Mitglieder der Anmelde-Abtheilungen oder aus den Reihen der nichtständigen fachtechnischen Mitglieder zu berufen.

Mit dem die Ergebnisse des Vorverfahrens zusammenfassenden Vortrage für die mündliche Verhandlung ist je nach der vorwiegend juristischen oder technischen Natur des Falles der juristische oder technische Referent zu betrauen; erforderlichenfalls erstatten beide den Vortrag.

**Vorgängige Zusammensetzung der Abtheilungen.**

## § 10.

Die Zusammensetzung der Anmelde-Abtheilungen, der Beschwerde-Abtheilungen und der Nichtigkeits-Abtheilung erfolgt im vorhinein für jedes Geschäftsjahr durch den Präsidenten.

Demselben bleiben Abänderungen der Zusammensetzung, welche durch Befangenheitsgründe, Dienstesrückichten, Krankheit oder sonstige Verhinderung der Mitglieder nothwendig werden, jederzeit vorbehalten.

**Präsidial-Angelegenheiten.**

## § 11.

Dem Präsidenten des Patentamtes oder dessen Stellvertreter sind insbesondere vorbehalten:

1. die Leitung und Überwachung des gesammten Geschäftsganges im Patentamte, sowie die Erlassung der erforderlichen Instructionen;
2. die Bestimmung der Verwendung des Personales in den Abtheilungen;
3. die Personal-Angelegenheiten der Beamten und Bediensteten des Patentamtes, sowie der Privilegienagenten und Patentanwälte;
4. die Disciplinar-Angelegenheiten des Personales des Patentamtes, sowie der Patentanwälte;

5. die Ertheilung von Urlauben an die rechtskundigen und fachtechnischen Abtheilungsvorstände bis zu sechs Wochen, an die übrigen Beamten und Bediensteten des Patentamtes bis zu vier Wochen;

6. die Anstellung von Hilfskräften gegen Taggeld;

7. die Anordnung und Leitung der Patentanwaltsprüfungen;

8. die Zuerkennung der Begünstigungen für mittellose Personen und für die auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten (Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898, N.-G.-Bl. Nr. 163);

9. die Anordnung und Leitung von Plenar-Versammlungen der Mitglieder des Patentamtes zur Berathung der der Versammlung vom Präsidenten vorgelegten Fragen auf dem Gebiete des Erfindungsschutzes;

10. die Leitung des Geschäftsganges, sowie der Vorsitz in den Sitzungen der Beschwerde- und Nichtigkeits-Abtheilungen;

11. die Verfassung und Erstattung eines dem Handelsminister alljährlich vorzuliegenden Thätigkeits- und Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Beschlüsse über die Bestellung von Patentanwälten und über Eintragung in das Patentanwalt-Register im Sinne des § 43 des Patentgesetzes erfolgen in einer unter dem Vorsitz des Präsidenten oder seines Stellvertreters unter Zuziehung von zwei rechtskundigen Mitgliedern zu bildenden Abtheilung.

**Kanzleien und Hilfsstellen.**

## § 12.

Zur Beforgung der Kanzleigeschäfte, sowie zur Unterstützung der Patentverwaltung bestehen im Patentamte:

1. die Einlaufstelle zur Übernahme und Buchung der einlangenden Geschäftsstücke;
2. das Patentarchiv zur Führung des Patentregisters, sowie zur Aufbewahrung der Originalbeschreibungen der Erfindungen;
3. die Auslegehalle für die öffentliche Einsichtnahme in die angemeldeten Patente;
4. die Bibliothek zur Sammlung und Benützung der Patentliteratur;
5. das Expedient zur Ausfertigung und Zustellung der erledigten Geschäftsstücke;
6. die Cassa zur Beforgung der Cassageschäfte des Patentamtes;
7. die Registratur zur Sammlung und Buchung der erledigten Geschäftsstücke.

Der Geschäftsgang und nähere Wirkungskreis der genannten Kanzleien und Hilfsstellen werden durch Instructionen geregelt, welche vom Präsidenten des Patentamtes erlassen werden und dem Handelsminister zur Kenntnissnahme vorzulegen sind.

**II. Personale des Patentamtes.**

## § 13.

Das Personale des Patentamtes gliedert sich:

- A. in das ständige und nicht ständige rechtskundige Personale;
- B. in das ständige und nichtständige technische Personale;
- C. in das Kanzleipersonale;
- D. in das Dienerpersonale und
- E. in das Aushilfspersonale.

**A. Rechtskundiges Personale.**

## § 14.

Die ständigen rechtskundigen Beamten des Patentamtes mit Ausnahme jener der X. Rangklasse haben den gleichen Rang, Charakter und Titel wie die Conceptsbeamten der entsprechenden Rangklassen des k. k. Handelsministeriums.

Die in der X. Rangklasse befindlichen rechtskundigen Beamten des Patentamtes führen den Titel „Patentamts-Concipist“.

## § 15.

Das ständige und nicht ständige rechtskundige Personale des Patentamtes muss im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1893, N.-G.-Bl. Nr. 68, die Befähigung zum Eintritte in den öffentlichen Dienst durch Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und erfolgreiche Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen besitzen.

## § 16.

Die nicht ständigen rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes sind aus den nach § 15 qualifizierten Personen zu entnehmen, welche sich entweder im activen Staatsdienste oder im Ruhestande befinden.

**B. Technisches Personale.**

## § 17.

Das beim Patentamte ständig anzustellende technische Personale muss seine Befähigung durch Vorlage der Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten Staatsprüfungen oder Diplomprüfung an einer inländischen technischen Hochschule, der Hochschule für Bodencultur oder einer Bergakademie nachweisen. — In gleicher Weise wird dieser Nachweis erbracht durch die erlangte Lehrbefähigung für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer für Obergymnasien oder Oberrealschulen, sowie durch den an der philosophischen Facultät einer inländischen Universität erlangten Doctorgrad, sofern das Haupttrigrosom aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fache abgelegt wurde.

Inwieweit die an einer gleichartigen ausländischen Hochschule zurückgelegten Studien und erfolgreich abgelegten Prüfungen den Studien und



Prüfungen an einer inländischen Hochschule gleichgeachtet werden können, bleibt von Fall zu Fall der Beurtheilung des Ministeriums für Cultus und Unterricht oder des Ackerbauministeriums vorbehalten.

§ 18.

Von dem ständigen technischen Personale des Patentamtes führen die Beamten in der VI. Rangklasse den Titel „Regierungsrath“; die Beamten der VII. Rangklasse den ihrem Fache entsprechenden Titel „Baurath“, „Bergrath“ oder „Technischer Rath“; die Beamten in der VIII. Rangklasse den Titel „Obercommissär“; die Beamten in der IX. Rangklasse den Titel „Commissär“; und die Beamten in der X. Rangklasse den Titel „Commissärs-Adjunct“.

§ 19.

Die nicht ständigen fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes sind in der Regel aus den Reihen der im Sinne des § 17 qualifizierten Personen von hervorragender technischer Befähigung und Bedeutung in oder außerhalb des Staatsdienstes zu berufen.

§ 20.

Die nicht ständigen Mitglieder des Patentamtes führen während ihrer Functionsdauer den Titel „Mitglied des k. k. Patentamtes“. Im Falle ihrer Wiederberufung nach Ablauf der ersten fünfjährigen Functionsdauer führen die nicht im Staatsdienste stehenden Personen sowie die im Staatsdienste stehenden Personen einschließlich der VII. Rangklasse während ihrer Dienstesverwendung im Patentamte den Titel „Rath des k. k. Patentamtes“, die im Staatsdienste stehenden Personen der VI. Rangklasse aber während ihrer Dienstesverwendung im Patentamte den Titel „Regierungsrath“.

C. Kanzleipersonale.

§ 21.

Für den Eintritt in den Kanzleidienst des Patentamtes wird erfordert, daß der Bewerber

1. unbescholten sei;
2. seine active Militärdienstzeit erfüllt habe oder von derselben endgiltig befreit sei;
3. die volle körperliche Eignung besitze;
4. die Mittelstudien erfolgreich zurückgelegt habe;
5. nebst der deutschen, einer oder der anderen Landes- oder fremden Sprache mächtig sei;
6. eine schöne Handschrift besitze;
7. durch eine sechsmonatliche Probeverwendung seine Eignung zum Kanzleidienste nachgewiesen habe.

Den bereits im Staatsdienste stehenden Kanzleibeamten kann bei ihrer Dienstesverwendung im Patentamte der Nachweis der Erfordernisse 4 und 7 nachgesehen werden.

Durch die vorstehenden Vorschriften wird an dem gesetzmäßigen Ansprüche ausgedienter Unterofficiere auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste nichts geändert.

§ 22.

Von dem Kanzleipersonale des Patentamtes führen die Beamten in der VIII. Rangklasse den Titel „Kanzlei-Director“ oder „Patentarchiv-Director“, die Beamten in der IX. Rangklasse den Titel „Kanzlei-Adjunct“, die Beamten in der X. Rangklasse den Titel „Kanzlei-Official“ und die Beamten in der XI. Rangklasse den Titel „Kanzlist“.

D. Dienerpersonale.

§ 23.

Für einen Dienerposten im Patentamte wird erfordert, daß der Bewerber

1. unbescholten sei;
2. seine active Militärdienstpflicht erfüllt habe oder von derselben endgiltig befreit sei;
3. die volle körperliche Eignung besitze;
4. eine vierclassige Volksschule erfolgreich zurückgelegt habe;
5. der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sei, und
6. durch eine sechsmonatliche Probeverwendung seine Eignung für einen Dienerposten nachgewiesen habe.

Bei den bereits im Staatsdienste stehenden Dienern, welche im Patentamte Verwendung finden, entfällt der Nachweis der Probeverwendung.

Durch die vorstehenden Vorschriften wird an dem gesetzmäßigen Ansprüche ausgedienter Unterofficiere auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste nichts geändert.

E. Aushilfspersonale.

§ 24.

Nach Bedarf des Dienstes und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Geldmittel ist die Verwendung von Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen zu Kanzleigeschäften im Patentamte gegen Taggeld zulässig.

Die Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen stehen in einem vertragsmäßigen Dienstesverhältnisse zum Staate, welches zu seiner Auflösung unbeschadet der sofortigen Dienstesentlassung bei groben Dienstesvergehen beiderseitig einer vierzehntägigen Kündigung unterliegt.

Ernennung des Personales.

§ 25.

Die Beamten des Patentamtes einschließlich der VI. Rangklasse werden vom Kaiser ernannt.

Die Beamten der übrigen Rangklassen des Patentamtes ernannt der Handelsminister.

Die Verleihung von Kanzleidienerstellen im Patentamte bleibt dem Handelsminister vorbehalten.

Die Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen im Patentamte werden vom Präsidenten des Patentamtes bestellt.

Die Ernennung zu ständigen und nichtständigen Mitgliedern des Patentamtes erfolgt auf Vorschlag des Handelsministers vom Kaiser.

Cassabeamte.

§ 26.

Die Beamten für die Beforgung der Cassageschäfte werden vom Finanzminister dem Patentamte zugewiesen.

Dieselben unterstehen rücksichtlich ihres Dienstes beim Patentamte den Anordnungen des Präsidenten.

Rechnungscontrole.

§ 27.

Die Rechnungsführung über den für das Privilegien- und Patentwesen bestimmten Credit erfolgt durch einen vom Handelsministerium dem Patentamte zur Dienstleistung zugewiesenen Rechnungsbeamten.

Derselbe untersteht während seiner Dienstleistung im Patentamte den Anordnungen des Präsidenten. Seine Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht des Handelsministeriums.

Der zugetheilte Rechnungsbeamte kann, soweit es seine Rechnungsgeschäfte gestatten, zu statistischen und redactionellen Arbeiten des Patentamtes herangezogen werden.

Beerdigung.

§ 28.

Sämmtliche im Patentamte bediensteten Personen sind vor Antritt ihres Amtes oder Dienstes zu beerdigen.

Der Präsident des Patentamtes, sowie dessen Stellvertreter sind von dem Handelsminister, das übrige rechtskundige und fachtechnische Personale, sowie der Kanzlei- und Archiv-Director von dem Präsidenten des Patentamtes oder dessen Stellvertreter, das übrige Kanzleipersonale, sowie das Diener- und Aushilfspersonale von dem Kanzlei-Director des Patentamtes in Eid zu nehmen.

Die Eidesformel der Mitglieder des Patentamtes hat zu lauten:

„Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich . . . u. s. w. (großer Titel), und nach Allerhöchstdemselben, den aus Allerhöchstdessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unbedingt treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten und eine diesen Pflichten jederzeit vollkommen entsprechende Handlungsweise in allen Verhältnissen zu bethätigen.“

Sie werden insbesondere schwören, die Ihnen in Ihrem Amte obliegenden Pflichten gewissenhaft und genau zu erfüllen, dabei stets nicht nur das Beste des Dienstes Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und des Staates vor Augen zu halten, sondern auch Nachteile und Gefahren nach Ihren Kräften abzuwenden, den Gesetzen, den Anordnungen der Behörden und Aufträgen ihrer Vorgesetzten willig Gehorsam zu leisten und das Amtsgeheimnis treu zu bewahren.

Sie werden ferner schwören, in allen Angelegenheiten, denen Sie als Stimmführer, Berather oder Sachverständiger beigezogen werden, Ihre mündliche und schriftliche Meinung nach gewissenhafter und eigener Überzeugung, ohne Übereilung, Leidenschaft oder Nebenabsicht freimüthig abzugeben, sich genau an die bestehenden Gesetzes- und Dienstvorschriften zu halten, jedermann ohne Unterschied der Person, dem Armen wie dem Reichen gleich unparteiisch Recht zu ertheilen, keine wie immer gearteten oder unter was immer für einem Vorwande gemachten Geschenke oder Vortheile, die auf ihr Amt eine Beziehung haben, sei es unmittelbar oder mittelbar und wann immer anzunehmen, Ihrem Vorgesetzten die schuldicke Achtung und im Dienste den pflichtgemäßen Gehorsam zu bewahren und sich überhaupt all jenes sorgfältigst gegenwärtig zu halten, was den Pflichten eines eifrigen, redlichen und würdigen, Recht sprechenden Beamten angemessen ist.

Was mir soeben vorgehalten worden und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!“

Die Eidesformel der übrigen Beamten des Patentamtes, welche nicht Mitglieder des Patentamtes sind, sowie der Diener, Gehilfen und Gehilfinnen hat zu lauten:

„Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich . . . u. s. w. (großer Titel) und nach Allerhöchstdemselben, den aus Allerhöchstdessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unbedingt treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten und eine diesen Pflichten jederzeit vollkommen entsprechende Handlungsweise in allen Verhältnissen zu bethätigen.“



Sie werden insbesondere schwören, die Ihnen in Ihrem Amte obliegenden Pflichten gewissenhaft und genau zu erfüllen, dabei stets nicht nur das Beste des Dienstes Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und des Staates vor Augen zu halten, sondern auch Nachteile und Gefahren nach Ihren Kräften abzuwenden, den Gesetzen, den Anordnungen der Behörden und Aufträgen Ihrer Vorgesetzten willig Gehorsam zu leisten und das Amtsgeheimnis treu zu bewahren.

Was mir soeben vorgehalten worden und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

Der abgelegte Eid ist in ein Eidbuch einzutragen und von dem Beeideten zu unterfertigen.

#### § 29.

Die nicht ständigen Mitglieder des Patentamtes haben in Ausübung ihres Dienstes dieselben Rechte und Pflichten wie die ständigen Mitglieder. Sie sind vor Antritt ihres Amtes von dem Präsidenten des Patentamtes in gleicher Weise wie die ständigen Mitglieder in Eid zu nehmen. Bei Wiederernennung genügt die Erinnerung an den bereits geleisteten Eid.

#### Disciplinarvorschriften.

##### § 30.

Für die Disciplinarbehandlung der Beamten und Diener des Patentamtes sind die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 10. Mai 1860, N.-G.-Bl. Nr. 64, maßgebend.

##### § 31.

Der Präsident des Patentamtes untersteht der Disciplinar-Commission des Handelsministeriums. Die übrigen Beamten und Diener unterstehen der Disciplinar-Commission des Patentamtes, von welcher der Recurs an die Disciplinar-Commission des Handelsministeriums zulässig ist.

##### § 32.

Die nicht ständigen Mitglieder des Patentamtes unterliegen, soweit sie nicht durch ihre Diensteseigenschaft bereits einer anderen Disciplinarbehörde unterstehen, gleich den ständigen Mitgliedern des Patentamtes der Disciplinargewalt des Patentamtes nach den für die Beamten desselben maßgebenden Disciplinarvorschriften.

##### § 33.

Die Disciplinar-Commission des Patentamtes besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident des Patentamtes oder dessen Stellvertreter.

Die übrigen vier Mitglieder der Disciplinar-Commission, sowie deren Ersatzmänner sind aus den ständigen rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes zu berufen.

Die Disciplinar-Commission wird vom Handelsminister ernannt.

##### § 34.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Baernreither m. p.

\* \* \*

#### Verzeichnis

der

#### Patentklassen und deren Unterabtheilungen.

1. Aufbereitung von Erzen, Mineralien und Brennstoffen.
2. (a) Bäckerei (mechanischer Theil).
- (b) " (chemischer " ).
3. Bekleidungsindustrie.
4. Beleuchtung (außer elektrischer und Gasbeleuchtung).
5. Bergbau.
6. Bier, Brantwein, Wein, Essig, Hefe.
7. Blech- und Draht-Erzeugung.
8. (a) Bleichen, Färben, Zeugdruck, Appretur (mechanischer Theil).
- (b) " " " " (chemischer " ).
9. Porzellanwaren.
10. Brennstoffe.
11. Buchbinderei.
12. Chemische Verfahren und Apparate.
13. Dampfkessel.
14. Dampfmaschinen.
15. (a) Druckerei (mechanischer Theil).
- (b) " (chemischer " ).
16. Düngerbereitung.
17. Eisbereitung, Aufbewahrung von Nahrungsmitteln und Kälte-Erzeugung.
18. Eisenerzeugung.
19. (a) Eisenbahnbau (Oberbau, Weichen u. s. w.).
- (b) Straßen- und Brückenbau.
20. Eisenbahnbetrieb (auch für Seil-, Straßen-, Feld-, Gruben-, Hoch- und Gebirgsbahnen).
21. (a) Elektrische Apparate (für Schwachstrom [Telegraphie und Telephonie]).
- (b) " " (Batterien und Accumulatoren).
- (c) " " (Leitungs- und Verteilungsanlagen).
- (d) " " (für Starkstrom [Dynamomaschinen, Elektromotoren z.]).
- (e) " " (elektrische Meßapparate).

- (f) Elektrische Apparate (elektrische Beleuchtung).
- (g) " " (nicht besonders genannte allgemeine elektrische Verfahren und Apparate).
22. Farbstoffe, Firnisse, Lacke, Anstriche, Leim.
23. Fettindustrie, Kerzen, Seifen, Mineralöle.
24. Feuerungsanlagen.
25. Flechtmaschinen.
26. Gasbereitung und Beleuchtung.
27. Gebläse und Lüftungsvorrichtungen.
28. (a) Gerberei, Lederbearbeitung (mechanischer Theil).
- (b) " (chemischer " ).
29. (a) Gespinnstfasern (mechanischer Theil).
- (b) " (chemischer " ).
30. (a) Gesundheitspflege (mechanisch-physikalischer Theil).
- (b) " (chemischer Theil).
31. Gießerei.
32. (a) Glas (mechanischer Theil).
- (b) " (chemischer " ).
33. Hand- und Reisegeräte.
34. Hauswirtschaftliche Geräte.
35. Hebezeuge.
36. (a) Heizungsanlagen (im allgemeinen).
- (b) " (elektrische).
37. Hochbauwesen.
38. (a) Holz (Bearbeitung, Geräte und Maschinen).
- (b) " (chemischer Theil).
39. (a) Horn, Elfenbein, Gummi, Kautschuk, plastische Massen (mechanischer Theil).
- (b) Horn, Elfenbein, Gummi, Kautschuk, plastische Massen (chemischer Theil).
40. Hüttenwesen.
41. Hutherstellung.
42. Wissenschaftliche Instrumente.
43. Korbflechterei.
44. Kurzwaren und Rauchgeräte.
45. (a) Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik (mechanischer Theil).
- (b) Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik (chemischer Theil).
46. Luft- und Gastkraftmaschinen.
47. Maschinenelemente.
48. Metallbearbeitung, chemische (Email, Galvanoplastik).
49. " mechanische.
50. Mühlen.
51. Musikinstrumente.
52. Nähmaschinen jeglicher Art.
53. Nahrungsmittel (Aufbewahrung und Zubereitung).
54. Papier-Erzeugnisse und Papierverarbeitung.
55. Papierherstellung.
56. Pferdegeschirre (Ausrüstung für Reit- und Zugthiere).
57. (a) Photographie (optischer und physikalischer Theil, Camerae, Objective).
- (b) " (chemischer Theil).
58. (a) Pressen (im allgemeinen).
- (b) Filterpressen.
59. Pumpen.
60. Regulatoren.
61. Rettungswesen.
62. Salinenwesen.
63. (a) Sattlerei, Wagenbau (allgemeiner Theil).
- (b) " (Fahrräder).
64. Schankgeräthschaften, Flaschenverschlüsse, Spülvorrichtungen.
65. Schiffbau und Schiffahrtsbetrieb.
66. Schlächtereien.
67. (a) Schleifen und Polieren (mechanischer Theil).
- (b) " " " (chemischer " ).
68. Schlosserei.
69. Schneidwerkzeuge.
70. Schreib- und Zeichenmaterialien.
71. Schuhwerk.
72. Schusswaffen, Geschosse, Verschanzung.
73. Seilerei.
74. Signalwesen.
75. Soda und die übrige chemische Großindustrie.
76. (a) Spinnerei (mechanischer Theil).
- (b) " (chemischer " ).
77. Sport, Spiele.
78. (a) Sprengstoffe (mechanischer Theil), Zündholzmaschinen.
- (b) " (chemischer " ), Zündwaren, Feuerwerkerei.
79. Tabak.
80. (a) Thonwaren-, Stein-, Cementindustrie (mechanischer Theil).
- (b) " (chemischer " ).
81. Transportwesen allgemeiner Art.
82. Trockenvorrichtungen.
83. Uhren.
84. Wasserbau.
85. (a) Wasserleitung (mechanischer Theil, Rohrleitungen, Wasser closets, Canalisation, Abfuhr, Spingbrunnen, Brausen).
- (b) " (Wassermesser).
- (c) " (Filter und Wasserreinigung).



- 86. Weberei.
- 87. Werkzeuge und Geräte (nicht besonders genannte).
- 88. Wind- und Wasserkraftmaschinen.
- 89. Zucker- und Stärkegewinnung.

\* \* \*

**Verteilung**

der

einzelnen Patentklassen in den fünf Anmeldeabteilungen.

**Anmeldeabteilung I.**

Mechanische Gewerbe, Bergbau und Landwirtschaft.

- 1. Aufbereitung von Erzen, Mineralien und Brennstoffen.
- 2. (a) Bäckerei (mechanischer Theil).
- 3. Bekleidungs-Industrie.
- 5. Bergbau.
- 8. (a) Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur (mechanischer Theil).
- 9. Borstenwaren.
- 11. Buchbinderei.
- 25. Flechtmaschinen.
- 28. (a) Gerberei, Lederbearbeitung (mechanischer Theil).
- 29. (a) Gespinnstfasern (mechanischer Theil).
- 31. Gießerei.
- 32. (a) Glas (mechanischer Theil).
- 33. Hand- und Reisegeräte.
- 38. (a) Holz (Bearbeitung, Geräte und Maschinen).
- 39. (a) Horn u. dgl. (mechanischer Theil).
- 41. Hutherstellung.
- 43. Korbflechterei.
- 45. (a) Land- und Forstwirtschaft u. dgl. (mechanischer Theil).
- 50. Mühlen.
- 52. Nähmaschinen jeglicher Art.
- 54. Papier-Erzeugnisse und Papierverarbeitung.
- 55. Papierherstellung.
- 66. Schlächtereien.
- 70. Schreib- und Zeichenmaterialien.
- 71. Schuhwerk.
- 73. Seilerei.
- 76. (a) Spinnerei (mechanischer Theil).
- 78. (a) Zündholzmaschinen.
- 79. Tabak.
- 80. (a) Thonwaren u. dgl. (mechanischer Theil).
- 86. Weberei.

**Anmeldeabteilung II.**

Allgemeiner Maschinenbau, Kessel, Motoren, Arbeitsmaschinen.

- 13. Dampfkessel.
- 14. Dampfmaschinen.
- 15. (a) Druckerei (mechanischer Theil).
- 17. Eisbereitung, Aufbewahrung von Nahrungsmitteln und Kälte-Erzeugung.
- 24. Feuerungsanlagen.
- 27. Gebläse und Lüftungsvorrichtungen.
- 35. Hebezeuge.
- 36. (a) Heizungsanlagen (im allgemeinen).
- 44. Kurzwaren und Rauchgeräte.
- 46. Luft- und Gasdruckmaschinen.
- 47. Maschinenelemente.
- 58. (a) Pressen (im allgemeinen).
- 59. Pumpen.
- 60. Regulatoren.
- 64. Schankgeräthschaften, Flaschenverschlüsse und Spülvorrichtungen.
- 65. Schiffbau und Schiffahrtsbetrieb.
- 72. Schusswaffen, Geschosse, Verschanzungen.
- 77. Sport, Spiele.
- 82. Trockenvorrichtungen.
- 88. Wind- und Wasserkraftmaschinen.

**Anmeldeabteilung III.**

Elektrotechnik, Instrumente und Eisenbahnwesen.

- 4. Beleuchtung (außer elektrischer und Gasbeleuchtung).
- 10. Brennstoffe.
- 19. (a) Eisenbahnbau (Oberbau, Weichen etc.).
- 20. Eisenbahnbetrieb (auch für Seil-, Straßen-, Feld-, Gruben-, Hoch- und Gebirgsbahnen).
- 21. (a) Elektrische Apparate (für Schwachstrom [Telegraphie und Telephonie]).
- (c) " " (Leitungs- und Verteilungsanlagen).
- (d) " " (für Starkstrom [Dynamomaschinen, Elektromotoren etc.]).
- (e) " " (elektrische Messapparate).
- (f) " " (elektrische Beleuchtung).
- (g) " " (nicht besonders genannte allgemeine elektrische Verfahren und Apparate).
- 26. Gasbereitung und Beleuchtung.
- 30. (a) Gesundheitspflege (mechanisch-physikalischer Theil).

- 36. (b) Heizanlagen (elektrische).
- 42. Wissenschaftliche Instrumente.
- 51. Musikinstrumente.
- 57. (a) Photographie (optischer und physikalischer Theil, Camerae, Objective).
- 74. Signalwesen.
- 83. Uhren.
- 85. (b) Wasserleitung (Wassermesser).

**Anmeldeabteilung IV.**

Bautechnik, Transportwesen und Metallbearbeitung.

- 7. Blech- und Draht-Erzeugung.
- 10. (b) Straßen- und Brückenbau.
- 34. Hauswirtschaftliche Geräte.
- 37. Hochbauwesen.
- 49. Metallbearbeitung, mechanische.
- 56. Pferdegeschirr (Ausrüstung für Reit- und Zugthiere).
- 61. Rettungswesen.
- 63. (a) Sattlerei, Wagenbau (allgemeiner Theil).
- (b) " " (Fahrräder).
- 67. (a) Schleifen und Polieren (mechanischer Theil).
- 68. Schlosserei.
- 69. Schneidwerkzeuge.
- 81. Transportwesen allgemeiner Art.
- 84. Wasserbau.
- 85. (a) Wasserleitung (mechanischer Theil, Rohrleitungen, Wasser closets, Canalisation, Abfuhr, Springbrunnen, Bransen).
- 87. Werkzeuge und Geräte (nicht besonders genannte).

**Anmeldeabteilung V.**

Chemie und chemische Gewerbe.

- 2. (b) Bäckerei (chemischer Theil).
- 6. Bier, Brantwein, Wein, Essig, Hefe.
- 8. (b) Bleichen, Färben, Zeugdruck, Appretur (chemischer Theil).
- 12. Chemische Verfahren und Apparate.
- 15. (b) Druckerei (chemischer Theil).
- 16. Düngerbereitung.
- 18. Eisen-Erzeugung.
- 21. (b) Elektrische Apparate (Batterien und Accumulatoren).
- 22. Farbstoffe, Firnisse, Lacke, Anstriche, Leim.
- 23. Fettindustrie, Kerzen, Seifen, Mineralöle.
- 28. (b) Gerberei, Lederbearbeitung (chemischer Theil).
- 29. (b) Gespinnstfasern (chemischer Theil).
- 30. (b) Gesundheitspflege (chemischer Theil).
- 32. (b) Glas (chemischer Theil).
- 38. (b) Holz (chemischer Theil).
- 39. (b) Horn, Elfenbein, Gummi, Kautschuk, plastische Massen (chemischer Theil).
- 40. Hüttenwesen.
- 45. (b) Land- und Forstwirtschaft, Garten und Weinbau, Zootechnik (chemischer Theil).
- 48. Metallbearbeitung, chemische (Email, Galvanoplastik).
- 53. Nahrungsmittel (Aufbewahrung und Zubereitung).
- 57. (b) Photographie (chemischer Theil).
- 58. (b) Filterpressen.
- 62. Salinenwesen.
- 67. (b) Schleifen und Polieren (chemischer Theil).
- 75. Soda und die übrige chemische Großindustrie.
- 76. (b) Spinnerei (chemischer Theil).
- 78. (b) Sprengstoffe (chemischer Theil), Zündwaren, Feuerwerkerei.
- 80. (b) Thonwaren u. dgl. (chemischer Theil).
- 85. (c) Wasserleitung (Filter und Wassereinigung).
- 89. Zucker- und Stärkegewinnung.

**32.**

**(Organisation des k. k. Patentgerichtshofes, Verfahren vor demselben und Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen.)**

Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 15. September 1898, womit in Vollziehung des Patentgesetzes nähere Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes, das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden. (N.-G.-Bl. Nr. 158.)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 94 und 124 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, N.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), und auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. Juli 1898 wird verordnet, wie folgt:

**I. Organisation des Patentgerichtshofes.**

**§ 1.**

Als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeits-Abtheilung des Patentamtes wird ein Patentgerichtshof in Wien bestellt.



Derselbe wird aus einem Präsidenten oder einem Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes als Präsidenten und Vorsitzenden, einem Rathe des Handelsministeriums, zwei Hofräthen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes oder deren Stellvertretern und aus drei fachtechnischen Mitgliedern als Räten gebildet.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes und deren Stellvertreter werden über den vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien gemachten Vorschlag vom Kaiser auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Ihre Wiederberufung ist zulässig. (§ 41 des Patentgesetzes, Absatz 1, 2, 3.

Die Stellvertreter des Präsidenten und der übrigen rechtskundigen Mitglieder des Patentgerichtshofes werden für den Präsidenten aus dem Stande der Präsidenten oder Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, für die Hofräthe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes aus dem Stande der Hofräthe dieses Gerichtshofes und für den Rath des Handelsministeriums aus dem Concepts-Personale des Handelsministeriums berufen.

Zum Amte eines fachtechnischen Mitgliedes des Patentgerichtshofes befähigt ist jeder unbescholtene Inländer, der über hervorragende fachtechnische Kenntnisse verfügt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und nicht im Genusse seiner bürgerlichen Rechte oder in der Verfügung über sein Vermögen durch Gesetz oder richterliche Entscheidung beschränkt ist. Das Amt eines fachtechnischen Mitgliedes des Patentgerichtshofes anzunehmen, ist niemand verpflichtet.

## § 2.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. Juli 1898 führen sämtliche Mitglieder des Patentgerichtshofes während ihrer Functionsdauer den Titel „Mitglied des Patentgerichtshofes“, die fachtechnischen Mitglieder den Titel „Rath des Patentgerichtshofes“.

## § 3.

Jene Mitglieder des Patentgerichtshofes, welche nicht richterliche Beamte sind, werden vor Antritt ihres Amtes gleich Nichtern von dem Präsidenten des Patentgerichtshofes in Eid genommen. Bei Wiederernennung genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Die vom Handelsminister zu Schriftführern bei dem Patentgerichtshof bestimmten Beamten haben die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten dem Präsidenten des Patentgerichtshofes eidlich anzugeloben.

## § 4.

Während ihrer Functionsdauer finden auf die Mitglieder des Patentgerichtshofes die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 46, Anwendung. (§ 41 des Patentgesetzes, 4. Absatz.)

Die in dem Gesetze vom 21. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 46, dem Disciplinargerichte zugewiesenen Functionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Patentgerichtshofes, insofern es sich um ihre Function als solche handelt, von dem Patentgerichtshof selbst ausgeübt. Der Generalprocurator am Obersten Gerichts- und Cassationshofe hat die ihm nach dem berufenen Gesetze obliegenden Functionen auch bei dem Patentgerichtshofe auszuüben.

Hinsichtlich der fachtechnischen Mitglieder des Patentgerichtshofes hat an Stelle der Dienstesentlassung die Amtsentsetzung einzutreten.

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Eigenberechtigung hat von selbst den Verlust des Amtes zur Folge; mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Patentgerichtshofes, welches dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe oder dem Handelsministerium angehört, aus der activen Dienstleistung bei diesen Behörden endigt auch dessen Function bei dem Patentgerichtshofe.

## § 5.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes genießen Functionsgebühren. (§ 41 des Patentgesetzes, 5. Absatz.)

Die Höhe der Functionsgebühren wird für jedes Mitglied vom Handelsminister am Schlusse des Kalenderjahres auf Grund der vom Präsidenten des Patentgerichtshofes vorgelegten Nachweise über die Heranziehung des Mitgliedes zu den Sitzungen und zur sonstigen Thätigkeit des Patentgerichtshofes, bei außerhalb Wiens wohnhaften fachtechnischen Mitgliedern, insbesondere auch mit Berücksichtigung der Entfernung ihres Wohnsitzes von Wien, bemessen.

## § 6.

Der Patentgerichtshof verhandelt und entscheidet in einem Senate von sechs Räten und einem Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Präsident des Patentgerichtshofes oder sein Stellvertreter.

Von den dem Senate beigezogenen sechs Räten müssen zwei dem Stande des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, einer dem Stande des Handelsministeriums, drei dem Stande der fachtechnischen Mitglieder angehören.

Die drei fachtechnischen Mitglieder werden aus der Liste der ernannten fachtechnischen Mitglieder von Fall zu Fall vom Präsidenten des Patentgerichtshofes berufen. (§ 41 des Patentgesetzes, 6. Absatz.)

## § 7.

Der zum Mitgliede des Patentgerichtshofes ernannte Rath des Handelsministeriums fungiert als ständiger Referent des Patentgerichtshofes. Doch bleibt es dem Präsidenten des Patentgerichtshofes vorbehalten, neben oder an Stelle des ständigen Referenten ein anderes Mitglied mit dem Referate in einem einzelnen Falle zu betrauen.

## § 8.

Das für den Patentgerichtshof erforderliche Hilfs- und Kanzleipersonale wird vom Handelsministerium beigelegt. (§ 41 des Patentgesetzes, letzter Absatz.)

Die Buchung der einlaufenden Geschäftstücke, der Erledigungen und der Registraturacten des Patentgerichtshofes erfolgt im Handelsministerium in eigenen, für den Patentgerichtshof bestimmten und als solche bezeichneten Büchern; ebenso erfolgt die Ausfertigung der Erledigungen, sowie die Aufbewahrung der Acten des Patentgerichtshofes im Handelsministerium.

## II. Verfahren vor dem Patentgerichtshofe.

(Zu den §§ 87 bis 93 des Patentgesetzes.)

## § 9.

Die regelmäßigen Sitzungen des Patentgerichtshofes finden alle drei Monate statt; in dringenden Fällen kann jedoch der Präsident des Patentgerichtshofes auch außerordentliche Sitzungen anberaumen.

Die Sitzungstage werden vom Präsidenten des Patentgerichtshofes bestimmt und sind im Patentblatte rechtzeitig kundzumachen.

Die öffentlichen Verhandlungen des Patentgerichtshofes werden in den Räumlichkeiten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes abgehalten.

## § 10.

Der ständige Referent des Patentgerichtshofes hat die zur gehörigen Vorbereitung der Verhandlung nöthigen Verfügungen zu treffen. In jenen Fällen, wo neben ihm oder an seiner Stelle ein anderes Mitglied des Patentgerichtshofes als Referent bestellt ist, hat der ständige Referent diese Verfügungen im Einvernehmen mit diesem Mitgliede zu treffen; bei Meinungsverschiedenheit ist die Entscheidung des Präsidenten einzuholen.

## § 11.

Die Erkenntnisse des Patentgerichtshofes sind im Namen Seiner Majestät des Kaisers zu verkündigen und auszufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Alle übrigen Ausfertigungen erfolgen unter der Bezeichnung „k. k. Patentgerichtshof“ mit der Fertigung des ständigen Referenten.

## § 12.

Die Zustellung der Ausfertigungen des Patentgerichtshofes erfolgt durch die Post oder durch die Vermittlung des Patentamtes.

## III. Vollziehung der Entscheidungen und Verfügungen des Patentgerichtshofes.

## § 13.

Die Entscheidungen des Patentgerichtshofes sind, soweit sie das Zuständigkeitsgebiet des Patentamtes berühren und im Patentgesetze nicht ausdrücklich ein Ansuchen des Berechtigten erfordert wird, von dem Patentamte von amtswegen zu vollziehen.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen rücksichtlich ihres übrigen Inhaltes haben sich die Beteiligten an die Gerichte oder an die sonst zuständigen Behörden zu wenden.

## § 14.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentgerichtshofe Rechtshilfe zu leisten.

## § 15.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

## 33.

## (Geschäftsordnung für das k. k. Patentamt.)

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 159:

Auf Grund der §§ 38 und 124 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), wird verordnet, wie folgt:

## Einlaufstelle; Behandlung der Eingaben daselbst.

## § 1.

Sämmtliche an das Patentamt gelangenden Eingaben werden in der Einlaufstelle übernommen. Zu den Eingaben gehörige Geldbeträge sind an der Cassa einzuzahlen; diese folgt über die Einzahlung eine Bestätigung aus, mit welcher sodann die Eingabe beim Schalter der Einlaufstelle zu überreichen ist.

Wer in der Einlaufstelle eine dorthin gehörige Eingabe überreicht, kann eine Bestätigung der Überreichung durch Aufdruck des Datumstempels auf ein vom Überreicher vorzubereitendes Rubrum der Eingabe verlangen.

## § 2.

In der Einlaufstelle werden alle an das Patentamt einlangenden Eingaben sofort nach ihrem Einlangen und in der Reihenfolge desselben mit dem Eingangsvermerk versehen; dieser besteht aus dem Tage des Einlangens (Datum), bei Anmeldungen auch aus der Angabe der Stunde und Minute des Einlangens und einer fortlaufenden Zahl. Der Tag der Überreichung, bei Anmeldungen auch die Stunde und Minute der Überreichung sind auf Verlangen des Überreichers in dessen Gegenwart der Eingabe beizusetzen. Alle



Eingaben werden unter genauer Beobachtung der Reihenfolge ihres Einlangens mit einer fortlaufenden, in jedem Jahre mit 1 beginnenden Nummer versehen, welche neben dem Datum auf der Eingabe anzusetzen und auch auf jeder Beilage der Eingabe ersichtlich zu machen ist; unter dieser Nummer werden sodann die Einlaufstücke in ein Buch (Einreichungs-Protokoll) eingetragen. Der Präsident des Patentamtes wird die erforderlichen Weisungen erlassen, damit bei der Eintragung des Einlaufes die Reihenfolge des Einlangens strengstens eingehalten werde.

**Angabe der Bezugsdaten in Eingaben und bei Geldsendungen.**

§ 3.

In allen Eingaben an das Patentamt, welche sich auf eine bereits bei demselben anhängige Angelegenheit beziehen, ist das Actenzeichen derselben, sofern es dem Einschreiber bereits durch vorausgegangene Erledigungen bekannt geworden ist, anzugeben und die Zahl der betreffenden Erledigungen, auf welche sich die neue Eingabe bezieht, anzuführen.

Bei Geldsendungen und Barzahlungen an das Patentamt ist genau anzugeben, aus welchem Anlasse dieselben erfolgen (ob als Anmelde-, Jahres-, Beschwerdegebühr u. s. w.) und zu welcher Angelegenheit sie gehören; insbesondere sind bei gleichzeitiger Einzahlung mehrerer Gebühren mittels Postanweisung oder Erlagscheines der Postsparcassa auf dem Abschnitte derselben die einzelnen Gebühren, aus welchen sich die angewiesene Summe zusammensetzt, genau zu zergliedern (zum Beispiel: Anmeldegebühr für N. N. auf Falzriegel 10 fl., 2. Jahresgebühr für Patent Nr. 2345 25 fl., Gebühr für Beschwerde des N. N. gegen Bescheid B. . . 10 fl. u. s. w.).

Bei Barzahlungen oder bei Zahlungen mittels Checks an der Cassa des Patentamtes muß, sofern die Summe mehrere Gebühren umfaßt, ein specifiertes Verzeichnis über die Bestimmung der betreffenden Summe der Cassa übergeben werden.

**Ersichtlichhaltung der Acten.**

§ 4.

Im Patentamt und in dessen Abtheilungen sind die erforderlichen Register und Vormerkungen zu führen, damit jedes Actenstück in jedem Stadium seiner Behandlung rasch und sicher ermittelt werden könne und der Ablauf von Fristen, von dem die weitere Behandlung eines Gegenstandes abhängt, ersichtlich sei.

§ 5.

Alle auf ein erteiltes Patent bezughabenden Acten sind vereinigt aufzubewahren, Acten von Zusatzpatenten unter Hinweis auf die Acten des betreffenden Hauptpatentes.

**Geschäftszeit.**

§ 6.

Die Geschäftsstunden des Patentamtes dauern von 9 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags.

Der Parteienverkehr in den Abtheilungen des Patentamtes kann jedoch durch Verfügung des Präsidenten auf eine bestimmte Stunde innerhalb dieser Zeit eingeschränkt werden; die bezügliche Verfügung ist durch Anschlag im Eingange des Amtsgebäudes ersichtlich zu machen.

Einlaufstelle und Cassa des Patentamtes sind an Werktagen von 9 bis 2 Uhr für das Publicum geöffnet.

§ 7.

An Sonn- und Feiertagen (§ 11) ruht der Dienst im Patentamt.

Zur Übernahme von Eingaben ist jedoch die Einlaufstelle auch an diesen Tagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr offenzuhalten; innerhalb der gleichen Zeit ist an diesen Tagen auch die Auslagehalle für das Publicum geöffnet. Die Cassa bleibt an Sonn- und Feiertagen geschlossen; Geldebeträge sind an diesen Tagen im Wege der Post an das Patentamt aufzugeben.

**Fristen.**

§ 8.

Die vom Gesetze bestimmten Fristen (gesetzliche Fristen) können, sofern das Gesetz ihre Verlängerung nicht ausdrücklich gestattet, nicht verlängert werden.

Die vom Patentamt mit Rücksicht auf die Erfordernisse und die Beschaffenheit des einzelnen Falles festgesetzten Fristen (amtliche Fristen) können verlängert werden.

§ 9.

Der Lauf der Fristen beginnt mit dem Zeitpunkte der vom Patentgesetze bestimmten Ereignung, nach der sich der Anfang der Frist richten soll, oder mit dem Zeitpunkte des die Frist anordnenden Beschlusses an die Partei oder, wenn dieser Beschluss der Partei nicht zugestellt, sondern verkündet und zu Protokoll genommen wurde, mit der Verkündung des Beschlusses; jedoch wird bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, der Tag nicht mitgerechnet, in welchem der Zeitpunkt der Ereignung, der Zustellung oder der Verkündung des Beschlusses fällt, nach welchem sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des Jahres, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat.

Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 10.

Der Beginn und Lauf der Fristen wird durch Sonn- und Feiertage (§ 11) nicht behindert.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag (§ 11), so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

§ 11.

Als Feiertage haben zu gelten: der Neujahrstag, der Tag der heiligen drei Könige, Maria Lichtmess, Maria Verkündigung, Christi Himmelfahrt, der Ofter- und Pfingstmontag, der Frohleichnamstag, der St. Peter- und Paulstag, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Allerheiligen, der St. Leopoldstag, Maria Empfängnis, der Weihnachtstag und der St. Stephanstag nach dem römisch-katholischen Kalender.

§ 12.

Laufen die mehreren an einer und derselben Angelegenheit beteiligten Personen zur Vornahme derselben Handlung zustehenden gesetzlichen oder amtlichen Fristen zu verschiedenen Zeiten ab, so kann die fragliche Handlung von allen Personen solange vorgenommen werden, als noch einer dieser Personen eine Frist für diese Handlung offen steht.

**Geschäftsgang in den Abtheilungen.**

§ 13.

Die die Beschlussfassung in den Sitzungen vorbereitenden Verfügungen werden in sämtlichen Abtheilungen von dem mit der Angelegenheit betrauten Vorprüfer oder Referenten veranlaßt. Über die etwaige Einvernehmung von Parteien, sofern es sich nicht bloß um Behebung äußerer Mängel von Eingaben oder um Berichtigung der überreichten Beschreibung handelt, ferner über die Einvernehmung von Zeugen oder Sachverständigen hat derselbe stets ein Protokoll, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beideten Schriftführers, aufzunehmen.

§ 14.

Alle auf ein bereits erteiltes Patent bezughabenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht der Beschwerde- oder Nichtigkeits-Abtheilung vorbehalten ist, sind von jener Anmelde-Abtheilung zu erledigen, welche mit der Ertheilung des Patentes befaßt war. Angelegenheiten juristischer Natur, für welche ein Beschluss in der Sitzung vorgeschrieben ist, werden in der aus rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzten Sitzung der betreffenden Anmelde-Abtheilung erledigt.

§ 15.

Das Vorhandensein eines im § 42 des Patentgesetzes genannten Ausschließungsgrundes hat das von demselben betroffene Mitglied sofort dem Präsidenten anzuzeigen, welcher die erforderlichen Verfügungen wegen Ersatz des Ausschlossenen trifft; werden Ausschließungsgründe erst in der Sitzung einer Abtheilung wahrgenommen oder geltend gemacht, so entscheidet über deren Vorhandensein die Abtheilung.

**Geschäftsgang in den Anmelde-Abtheilungen.**

§ 16.

Ergibt die Vorprüfung (§ 55 des Patentgesetzes), daß die Anmeldung Mängel an sich trägt, welche die Patentfähigkeit der Erfindung nicht berühren, so wird der Anmelder aufgefordert, diese Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Ergibt die Vorprüfung, daß der Anmeldung die Patentfähigkeit hindernde Umstände im Wege zu stehen scheinen, so wird hievon der Anmelder mit der Aufforderung verständigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern oder seine Beschreibung entsprechend einzuschränken oder abzuändern.

Diese Verständigungen ergehen über Antrag des einzelnen Vorprüfers unter der Fertigung des technischen Vorstandes der betreffenden Anmelde-Abtheilung; in allen Fragen, welche nicht bloß technischer Natur sind, legt der fachtechnische Vorstand den betreffenden Act dem rechtskundigen Vorstände der Abtheilung vor, und ergeht sodann die betreffende Verfügung unter Fertigung des letzteren.

Dem Anmelder, dessen Anmeldung bemängelt wurde, steht es frei, innerhalb der ihm zur Behebung der Mängel oder zur Äußerung über die seiner Anmeldung entgegenstehenden Hindernisse erteilten Frist persönlich im Bureau des betreffenden Vorprüfers zu erscheinen, um die zur Behebung der Mängel und zur Richtigstellung seiner Anmeldung geeigneten Aufklärungen zu geben.

Dem Ermessen des betreffenden Vorprüfers bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob die Behebung der vorhandenen Mängel durch Berichtigungen in den Exemplaren der ursprünglich überreichten Beschreibung oder durch Vorlage neuer Beschreibungen zu erfolgen hat.

§ 17.

Die Listen der angemeldeten Patente sind regelmäßig dem Kriegsministerium und den Ministerien der Finanzen und des Innern einzusenden; außerdem werden dieselben im Patentblatte veröffentlicht. Den genannten Ministerien ist das Patentblatt regelmäßig sofort nach seinem Erscheinen zuzusenden.

Ergibt die Vorprüfung Grund zur Annahme, daß die Erfindung ganz oder theilweise in den Bereich eines staatlichen Monopolrechtes falle, so hat der Vorprüfer die Äußerung der competenten Monopolsbehörde einzuholen.

Das Patentamt wird sich an das Kriegsministerium wenden, damit ihm dasselbe Persönlichkeiten namhaft mache, deren gutachtliche Äußerung bei Erfindungen aus dem Gebiete der Waffen- und Sprengmitteltechnik eingeholt werden kann, und welche im Sinne des § 37, dritter Absatz des Patentgesetzes, zu den Berathungen der Anmelde-Abtheilungen zugezogen werden können.

§ 18.

Einer Beschlussfassung in einer Sitzung der Anmelde-Abtheilung bedarf es zu dem Beschlusse auf Zurückweisung der Anmeldung (§ 56, erster Absatz



des Patentgesetzes), zur Verfügung des Aufgebotes (§ 57, erster Absatz des Patentgesetzes), zur Entscheidung über die Ertheilung des Patentes im Einspruchsverfahren (§ 60 des Patentgesetzes), endlich zur Entscheidung über eine Verschiebung der Priorität infolge wesentlicher Abänderungen der ursprünglichen Beschreibung (§ 52, letzter Absatz, und § 54, letzter Absatz des Patentgesetzes). Wenn jedoch innerhalb der Auslegefrist ein Einspruch nicht eingelaufen ist, und der Vorprüfer auf Ertheilung des Patentes anträgt, so kann der Beschluss über die Ertheilung des Patentes im Circulationswege eingeholt werden.

## § 19.

Die für die Beschlussfassung in der Anmelde-Abtheilung von den einzelnen Vorprüfern vorbereiteten Geschäftsstücke sind dem technischen Vorstande der Abtheilung mindestens drei Tage vor der Sitzung zu übergeben; dieser bestimmt das zweite technische Mitglied für die Beschlussfassung und trägt die Acten in eine Tagesordnung für die Sitzung ein. Spätestens einen Tag vor der Sitzung, übergibt er die Acten mit der Tagesordnung dem Abtheilungsvorsitzenden.

Jene Angelegenheiten, über welche im Sinne des § 40 des Patentgesetzes in einer bloß aus rechtskundigen Mitgliedern zu bildenden Abtheilungssitzung Beschluss zu fassen ist, sind dem rechtskundigen Vorstande jener Abtheilung zuzuweisen, welche mit der Ertheilung des Patentes befasst war oder noch ist, und werden von diesem einem rechtskundigen Beamten seiner Abtheilung zur Bearbeitung zugewiesen und nach Vorbereitung des Entwurfes für den Beschluss in die Tagesordnung für die nach § 40 des Patentgesetzes abzuhaltende Sitzung eingetragen.

Über Eintragungen ins Patentanwaltsregister im Sinne des § 43 des Patentgesetzes beschließt eine unter dem Voritze des Präsidenten oder seines Stellvertreters unter Zuziehung von zwei rechtskundigen Mitgliedern zu bildende Abtheilung (§ 11 Min.-Vdg. v. 15. Sept. 1898, N.-G.-Bl. Nr. 157).

## § 20.

In der Sitzung werden die für dieselbe vorbereiteten Acten an der Hand der Tagesordnung zur Berathung gestellt. Ein Protokoll wird in den Sitzungen der Anmelde-Abtheilungen nicht geführt, doch sind auf jedem einzelnen der Beschlussfassung in der Abtheilung unterzogenen Acte die Namen derjenigen Personen, welche an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, ersichtlich zu machen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund des vom Vorprüfer vorbereiteten Antrages; in der Sitzung beschlossene Abänderungen desselben sind im Concepte des Antrages durchzuführen und bei wesentlicher Abweichung des Beschlusses vom Antrage ist der Erledigungs-Entwurf im Einvernehmen mit dem Mitgliede, dessen Antrag zum Beschlusse erhoben wurde, neu zu verfassen.

## § 21.

Bei der Vorprüfung ist darauf hinzuwirken, dass der wesentliche Gegenstand der Erfindung in der Beschreibung möglichst klar und deutlich in einer zur Drucklegung geeigneten Form zum Ausdruck komme, und dass die Patentansprüche und der Titel des zu ertheilenden Patentes durch den Inhalt der Beschreibung vollständig gedeckt werden.

Handelt es sich um ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes (§ 110 des Patentgesetzes), so muss die Neuheit des Stoffes im Titel und in den Patentansprüchen mit voller Deutlichkeit zum Ausdruck kommen.

Bei der Bekanntmachung der Anmeldung (§ 57 des Patentgesetzes) ist der wesentliche Gegenstand der Erfindung in möglichstster Kürze mit Schlagworten derart anzudeuten, dass sachverständige Interessenten hieraus entnehmen können, worauf sich die Anmeldung bezieht; der hienach zu veröffentlichende Wortlaut ist von dem betreffenden Vorprüfer gleichzeitig mit dem Antrage auf Bekanntmachung für die Sitzung vorzubereiten.

## § 22.

In der Auslegehalle sind die ausgelegten Anmeldungen sammt deren Beilagen, sowie auch die Patentschriften der ertheilten Patente zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Das Druckexemplar der Zeichnung wird nicht ausgelegt.

Über die ausgelegten Anmeldungen sind die geeigneten Bemerkungen zu führen, damit jede ausliegende Anmeldung bei Angabe des Namens des Anmelders und ebenso die in eine bestimmte Classe fallenden Anmeldungen bei Angabe dieser Classe leicht und rasch ermittelt werden können.

Die Auslegehalle ist für den Verkehr des Publicums an Werttagen von 9 bis 3 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (§ 11) von 9 bis 12 Uhr geöffnet; eine halbe Stunde vor Schluss dieser Zeit werden jedoch keine Anmeldungen und Patentschriften mehr ausgelegt. Die in den Händen der Parteien befindlichen Anmeldungen und Patentschriften sind mit Schluss der Amtszeit abzufordern und wieder in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Wer eine Anmeldung oder Patentschrift in der Auslegehalle zur Einsicht entlehnt, hat hierüber eine Bestätigung auszufertigen, auf welcher die Zahl der entlehnten Stücke anzumerken ist. Die Benützung der entlehnten Anmeldungen und Patentschriften seitens der Entlehner hat an den ihnen zugewiesenen Plätzen zu erfolgen.

Es ist gestattet, sich aus den Anmeldungen Notizen zu machen und Skizzen der Zeichnungen anzufertigen; vollständige Copien der Beschreibungen und insbesondere der Zeichnungen dürfen jedoch nur über besondere Bewilligung des Vorstandes der betreffenden Anmelde-Abtheilung angefertigt werden; diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Partei glaubwürdig darthut, dass sie der vollständigen Copie zur Begründung eines Einspruches bedarf. Hierbei wird jedoch ausdrücklich auf den der ausgelegten Patent-

beschreibung nach § 57, Absatz 4 des Patentgesetzes zukommenden Urheberrechtsschutz aufmerksam gemacht.

Der Gebrauch von Tinte und Feder seitens der Parteien in der Auslegehalle ist nur mit besonderer Bewilligung gestattet. Zur Anfertigung von Notizen, Skizzen und Copien daselbst dürfen von den Parteien bloß Blei- oder Tintenstifte verwendet werden.

Bei Rückübernahme der entlehnten Stücke hat sich der diensthabende Beamte von deren Vollständigkeit zu überzeugen und die ausgestellte Bestätigung zurückzustellen oder zu vernichten.

Mehrere Anmeldungen und Patentschriften können einer Partei nur dann gleichzeitig ausgefolgt werden, wenn sie deren zur Vergleichung untereinander bedarf.

Die Parteien haben die angefertigten Notizen, Skizzen oder Copien über Verlangen dem Vorstande der Auslegehalle vorzuweisen.

Überschreiten die von den Parteien gemachten Aufzeichnungen das zulässige Maß von Notizen oder Skizzen, so ist der Vorstand der Auslegehalle berechtigt, diese Aufzeichnungen zurückzubehalten.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Parteien in der Reihenfolge ihres Erscheinens berücksichtigt werden.

In der Auslegehalle ist lautes Sprechen und ein die übrigen Anwesenden störendes Benehmen, sowie das Rauchen untersagt. Der Vorstand der Auslegehalle hat über die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung daselbst zu wachen.

Personen, welche den vorstehenden Bestimmungen wiederholt zuwiderhandeln, kann auf Antrag des Vorstandes der Auslegehalle durch den Präsidenten des Patentamtes der Besuch der Auslegehalle dauernd oder zeitweise untersagt werden.

## § 23.

Die erfolgte Bekanntmachung ist im Acte der betreffenden Anmeldung ersichtlich zu machen.

Die Bekanntmachung der Rückziehung der Anmeldung oder der Versagung des Patentes (§ 66 des Patentgesetzes) erfolgt unter Bezugnahme auf die feinerzeitige Bekanntmachung der Anmeldung und unter Angabe des Namens des Anmelders und des Titels der Erfindung.

## § 24.

Von der erfolgten Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot, § 57 des Patentgesetzes) ist der Anmelder mittels recommandierten Briefes oder gegen Empfangsbestätigung mit dem Beifügen zu verständigen, dass innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung die erste Jahresgebühr (20 fl.) einzuzahlen ist, widrigenfalls die Anmeldung als zurückgenommen gilt.

Der Umstand, dass der Anmelder diese Verständigung nicht erhielt, hindert den Eintritt der an die unterbliebene Zahlung geknüpften Rechtsfolgen nicht und begründet keinerlei Verantwortlichkeit für das Patentamt.

## § 25.

Die weiteren Jahresgebühren werden in jedem Jahre an dem betreffenden Kalendertage fällig, an welchem die Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§ 57 des Patentgesetzes) erfolgt ist. Nach diesem Tage kann die Zahlung nur gegen Entrichtung einer Zuschlagsgebühr von 5 fl. innerhalb dreier Monate noch gültig erfolgen.

Ist ein Monat nach dem Fälligkeitstage die Zahlung einer Jahresgebühr gegebenen Falles unter Zuschlag der Zuschlagsgebühr nicht erfolgt, so sendet das Patentamt an den Patentinhaber, beziehungsweise an dessen Bevollmächtigten unter der im Register eingetragenen Adresse eine Verständigung, dass die Zahlung nicht erfolgt ist und bis zum Ablaufe von drei Monaten von dem in der Verständigung anzugebenden Fälligkeitstage unter Zahlung der Zuschlagsgebühr noch nachgeholt werden kann.

Wird eine Jahresgebühr nach dem Fälligkeitstage ohne Zuschlagsgebühr eingezahlt, so fordert das Patentamt den Einzahlenden auf, die Zuschlagsgebühr innerhalb des Restes der dreimonatlichen Frist nachzuzahlen; wird innerhalb dieser Frist die Zuschlagsgebühr nicht nachgezahlt, so wird die eingezahlte Jahresgebühr zurückgestellt und das Patent als erloschen behandelt.

Der Umstand, dass der Patentinhaber eine solche Verständigung oder Aufforderung nicht erhielt, hindert nicht den Eintritt der an die unterbliebene Zahlung geknüpften Rechtsfolgen und begründet keinerlei Verantwortlichkeit für das Patentamt.

## Geschäftsgang in den Beschwerde-Abtheilungen.

## § 26.

In den Beschwerdeabtheilungen finden für die Vorbereitung der Beschlussfassung die für die Anmelde-Abtheilungen gegebenen Vorschriften, soweit das Patentgesetz keine besonderen Verfügungen trifft, mit nachstehenden Abweichungen sinngemäße Anwendung.

Für jede Beschwerde und jeden der Entscheidung in der Beschwerde-Abtheilung vorbehaltenen Antrag ist vom Präsidenten des Patentamtes oder seinem zum Voritze in der Beschwerde-Abtheilung berufenen Vertreter, je nachdem es sich vorwiegend um juristische oder um technische Fragen handelt, ein rechtskundiges oder sachtechnisches Mitglied der Beschwerde-Abtheilung als Referent zu bestellen. Erforderlichenfalls können auch zwei Referenten, ein rechtskundiger und ein sachtechnischer, bestellt werden.

Gehört der sachtechnische Referent den nicht ständigen Mitgliedern des Patentamtes an, so ist die Durchführung des vorbereitenden Verfahrens auf Grund seiner Anträge einem Beamten des Patentamtes zuzuweisen.

Erscheint die Angelegenheit zur Beschlussfassung in der Sitzung genügend vorbereitet, so legt der Referent den Act dem Vorsitzenden vor, welcher



den Sitzungstag bestimmt und die Einladung der nach dem Fache der Erfindung auszuwählenden fachtechnischen Mitglieder veranlaßt.

Erforderlichenfalls können vor der versammelten Beschwerde-Abtheilung die Parteien einvernommen, Zeugen und Sachverständige gehört und sonstige Beweise aufgenommen werden.

Über die Beweisaufnahmen und Verfügungen im vorbereiteten Verfahren, sowie über die Beschwerdebehandlung sind durch einen beideten Schriftführer erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Technikers Protokolle aufzunehmen, welche die wesentlichen Ergebnisse des Vorverfahrens, sowie der Verhandlung zu enthalten haben.

### Geschäftsgang in der Nichtigkeits-Abtheilung.

#### § 27.

Für jeden der Entscheidung in der Nichtigkeits-Abtheilung vorbehaltenen Antrag bestimmt der Präsident oder dessen Stellvertreter ein rechtskundiges Mitglied der Nichtigkeits-Abtheilung als Referenten, welchem die Durchführung des vorbereitenden Verfahrens für die mündliche Verhandlung obliegt (§ 71 des Patentgesetzes).

Zu allen Fällen, welche nicht rein juristischer Natur sind, ist außerdem je nach dem Fache der betreffenden Erfindung ein fachtechnisches Mitglied als Referent zu bestellen, und hat der rechtskundige Referent mit diesem das Einvernehmen zu pflegen. Den die Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens zusammenfassenden Vortrag in der mündlichen Verhandlung erstattet je nach der vorwiegend juristischen oder technischen Natur der Sache der rechtskundige oder fachtechnische Referent, erforderlichenfalls beide. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Erstattung des Berichtes entscheidet der Vorsitzende.

#### § 28.

Im vorbereitenden Verfahren hat der Referent den gesamten Proceßstoff für die mündliche Verhandlung so weit vorzubereiten und zu sichten, daß diese Verhandlung womöglich in einem Zuge und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

Der Referent hat daher insbesondere durch Einvernehmung der Parteien oder Einholung ihrer Äußerung festzustellen, welche von den seitens derselben geltend gemachten Ansprüchen anerkannt, welche tatsächlichen Behauptungen zugestanden, und welche von diesen Ansprüchen und Behauptungen bestritten werden; er hat, sofern ein von einer Partei erhobener Anspruch vom Gegner anerkannt oder eine behauptete Thatsache zugestanden wird, dies zu Protokoll festzustellen.

Hinsichtlich der streitig gebliebenen Thatsachen hat der Referent wegen Herbeischaffung der Beweismittel, Aufnahme derjenigen Beweise, deren Durchführung in der mündlichen Verhandlung nicht thunlich erscheint oder deren sofortige Aufnahme zum Zwecke der Sicherung des Beweises nothwendig ist, das Erforderliche zu veranlassen.

Als Beweise, deren Durchführung in der mündlichen Verhandlung nicht thunlich erscheint, werden insbesondere in Betracht kommen: Augenscheinaufnahmen, Einvernehmung auswärtiger Zeugen im Requisitionsweg, zeitraubende Untersuchungen durch Sachverständige, sowie überhaupt alle jene Beweise, deren Aufnahme in der mündlichen Verhandlung dieselbe voraussichtlich erheblich erschweren oder unverhältnismäßig verzögern würde.

Allen solchen Beweisaufnahmen sind beide Parteien oder deren Vertreter beizuziehen. Bei der Durchführung der Beweisaufnahme haben die Vorschriften der §§ 266 bis 370 der Civilproceßordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, sinngemäß Anwendung zu finden. Das Ausbleiben der Parteien steht der Aufnahme der Beweise nicht entgegen.

Hiebei ist jedoch stets darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vorverfahren den Zweck hat, nur die mündliche Verhandlung vorzubereiten, daß daher die für diese Verhandlung vorbehaltene Beweisaufnahme, ergänzt durch die Ergebnisse des Vorverfahrens, ein klares und vollständiges Bild des ganzen Streitfalles für die versammelte Abtheilung zu liefern hat.

Sind für eine und dieselbe Thatsache mehrere Zeugen geführt, so hat der Referent vorerst durch Einvernehmung der Parteien oder sonst auf geeignetem Wege festzustellen, welche von diesen Zeugen am besten in der Lage sind, die fragliche Thatsache zu bestätigen, und hienach seine Anträge wegen Vorladung der Zeugen für die mündliche Verhandlung zu stellen.

Der Referent hat im Vorverfahren stets darauf hinzuwirken, daß die Parteien die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Thatsachen und Beweismittel vollständig und erschöpfend anführen und die Parteien auf die gemäß der §§ 74 und 75 des Patentgesetzes, beziehungsweise der §§ 179, 181, 275 und 278 der Civilproceßordnung zulässige Ausschließung verspätet vorgebrachter Thatsachen und Beweise aufmerksam zu machen.

Über die Beweisaufnahmen und Verfügungen im Vorverfahren ist durch einen beideten Schriftführer, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Technikers ein Protokoll aufzunehmen.

#### § 29.

Tagsatzungen im Vorverfahren werden vom Referenten angeordnet und den Parteien oder deren Vertretern bekanntgegeben; der Referent hat im Vorverfahren die in den §§ 180 bis 185 der Civilproceßordnung angeführten Befugnisse und Obliegenheiten eines Vorsitzenden im gerichtlichen Verfahren.

Er kann die im Vorverfahren stattfindenden Beweisaufnahmen anordnen und entweder selbst ausführen oder sich diesfalls im Requisitionsweg an die Gerichte wenden (§ 83 des Patentgesetzes). Bei einer Beweisaufnahme kommen ihm die Befugnisse zu, welche im Verfahren vor Gerichtshöfen bei einer vor

dem erkennenden Gerichte stattfindenden Beweisaufnahme vom Vorsitzenden geübt werden.

Die eidliche Vernehmung der Parteien kann im Vorverfahren nicht erfolgen.

#### § 30.

Nach Durchführung des Vorverfahrens legt der Referent die gesammten Acten dem Präsidenten oder dem von ihm bestimmten Vorsitzenden der Nichtigkeits-Abtheilung mit seinen Anträgen vor. Findet der Referent oder der Vorsitzende, daß der dem Vorverfahren unterzogene Antrag wegen Unzuständigkeit des Patentamtes oder wegen bereits entschiedener Sache als zur Verhandlung nicht geeignet zurückzuweisen sei (§ 72, 2. Absatz des Patentgesetzes), so wird hierüber der Beschluß der Nichtigkeits-Abtheilung in nicht öffentlicher Sitzung eingeholt. Andernfalls ordnet der Präsident oder sonstige Vorsitzende der Nichtigkeits-Abtheilung, sofern er nicht noch eine Ergänzung des vorbereitenden Verfahrens anzuordnen findet, die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung an; die hiefür erforderlichen Verfügungen entwirft der Referent und legt dieselben dem Vorsitzenden zur Genehmigung vor.

#### § 31.

Vor der mündlichen Verhandlung haben sich die rechtskundigen Mitglieder der Nichtigkeits-Abtheilung mit der technischen, die fachtechnischen Mitglieder mit der juristischen Seite des zur Verhandlung kommenden Falles vertraut zu machen. Es bleibt dem Vorsitzenden vorbehalten, zu diesem Zwecke den Act in Umlauf zu setzen oder eine mündliche Information durch den Referenten einzuleiten.

#### § 32.

Die Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens, soweit deren Kenntnis der versammelten Nichtigkeits-Abtheilung nicht durch die in der mündlichen Verhandlung vorzunehmende Beweisaufnahme unmittelbar vermittelt wird, sind bei der mündlichen Verhandlung auf Grund der im Vorverfahren aufgenommenen Protokolle durch den Referenten (§ 27) vorzutragen.

### Zwischenentscheidungen in den Beschwerde-Abtheilungen und in der Nichtigkeits-Abtheilung.

#### § 33.

Anträge auf Zwischenentscheidungen, zu denen nach § 37, 2. Absatz des Patentgesetzes die Anwesenheit von bloß drei Mitgliedern in den Beschwerde-Abtheilungen und in der Nichtigkeits-Abtheilung genügt, sind dem Vorsitzenden gesondert zu übergeben, in eine gesonderte Tagesordnung einzutragen und je nach Weisung des Vorsitzenden vor oder nach den der vollen Abtheilungssitzung vorbehaltenen Gegenständen in Verhandlung zu nehmen.

### Ausfertigungen.

#### § 34.

Die Ausfertigungen des Patentamtes erfolgen unter der Bezeichnung „k. k. Patentamt“ mit Beisetzung der Abtheilung („Anmelde-Abtheilung I, II, III, IV oder V; Beschwerde-Abtheilung A oder B; Nichtigkeits-Abtheilung“), und sind von dem Vorsitzenden oder einem Vorstände der betreffenden Abtheilung zu unterfertigen.

Präsidialangelegenheiten werden unter der Bezeichnung „Der Präsident des k. k. Patentamtes“ ausfertigt und von dem Präsidenten des Patentamtes oder dessen Stellvertreter unterfertigt.

### Zeugen- und Sachverständigengebühren.

#### § 35.

Bei der Beurtheilung des Anspruches der durch das Patentamt einvernommenen Zeugen und Sachverständigen auf Zeugen- und Sachverständigengebühren, sowie bei der Bemessung dieser Gebühren haben die Bestimmungen der Verordnung des Justizministeriums vom 17. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 221, sinngemäß Anwendung zu finden.

Der Gebührentarif wird vom Patentamte mit Genehmigung des Handelsministers aufgestellt und erlassen.

### Dienstsprache.

#### § 36.

Die Dienst-, Geschäfts- und Verhandlungssprache des Patentamtes ist die deutsche.

Eingaben und deren Beilagen in Patentangelegenheiten für Personen, welche im Inlande wohnen, können in jeder der am Wohnsitze derselben landesüblichen Sprachen beim Patentamte überreicht werden.

Die Erledigung solcher Eingaben an die Partei erfolgt in diesen Fällen in deutscher Sprache unter Beigabe einer der Eingabensprache entsprechenden Übersetzung.

Eingaben und deren Beilagen in Patentangelegenheiten für Personen, welche im Auslande wohnen, sind in deutscher Sprache beim Patentamte zu überreichen.

Parteiengaben, welche den vorerwähnten Erfordernissen nicht entsprechen, sind den Gesuchstellern oder deren Vertretern unter Ertheilung einer Frist zur Vorlage einer ordnungsmäßigen Eingabe zurückzustellen.

#### § 37.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.



**34.**

**(Öffentliche Sammlungen.)**

Die k. k. Statthalterei hat mit Bescheid vom 4. August 1898, Z. 66984 (M.-Z. 149386/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Baumgarten für die Monate August, September und October laufenden Jahres die Bewilligung erteilt, für Vereinszwecke in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus milde Gaben sammeln zu dürfen.

Mit der Vornahme der Sammlung dürfen höchstens zwei Personen betraut werden.

Die Sammlung bei Behörden und öffentlichen Ämtern ist nicht gestattet.

Dieselbe Behörde hat ferner mit Bescheid vom 12. August 1898, Z. 69976 (M.-Z. 145134/III), über das Einschreiten vom 4. November 1897 der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Ober-Döbling die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1898 in Niederösterreich eine Sammlung milder Spenden zu Gunsten der von dieser Congregation erhaltenen Volksschule und weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalt, jedoch nicht bei Behörden und öffentlichen Ämtern veranstalten zu dürfen.

**II. Normativbestimmungen.**

**Gemeinderath:**

**35.**

**(Änderung des Gebürentarifes für den Simmeringer Friedhof.)**

Der Gemeinderath hat mit Beschluss vom 30. August 1898, Z. 7094 (M.-Z. 14887/VIII), in Abänderung des Gebürentarifes für den Simmeringer Friedhof die Gebüren in nachstehender Weise festgesetzt:

	Für dem Friedhofe Zugewiesene Nichtzugewiesene	
<b>I. Für Gräfte:</b>		
a) eine fertige Doppelgruft (für 9 Leichen) . . . . .	1200 fl.	2400 fl.
b) eine fertige einfache Gruft (für 6 Leichen) . . . . .	700 "	1400 "
c) ein Doppelgruftplatz . . . . .	800 "	1600 "
d) einen einfachen Gruftplatz . . . . .	400 "	800 "
e) Beilegegebür für jede Beisetzung, und zwar bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche, bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an . . . . .	50 "	50 "
<b>II. Für Doppelgräber:</b>		
a) auf die Dauer des Friedhofsbestandes . . . . .	200 "	400 "
b) auf die Dauer von 20 Jahren . . . . .	100 "	200 "
c) Renovationsgebüren nach Ablauf von je 20 Jahren nach der letzten Bestattung . . . . .	40 "	80 "
d) Beilegegebür für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an . . . . .	25 "	25 "
<b>III. Für ein eigenes Grab:</b>		
a) auf die Dauer des Friedhofsbestandes . . . . .	100 "	200 "
b) auf die Dauer von 20 Jahren . . . . .	50 "	100 "
c) Renovationsgebür nach Ablauf von je 20 Jahren nach der letzten Bestattung . . . . .	20 "	40 "
d) Beilegegebür für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an . . . . .	25 "	25 "
<b>IV. Für die nur im alten Theile bestehenden Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren, und zwar:</b>		
a) auf die Dauer des Friedhofsbestandes . . . . .	30 "	60 "
b) auf die Dauer von 10 Jahren . . . . .	10 "	20 "
c) Renovationsgebür nach Ablauf von je 10 Jahren . . . . .	10 "	20 "

**36.**

**(Änderung des Gebürentarifes für den Baumgartener Friedhof.)**

Der Gemeinderath hat mit Beschluss vom 30. August 1898, Z. 7271 (M.-Z. 123705/VIII.), in theilweiser Änderung des Gebürentarifes für den Baumgartener Friedhof nachstehende Gebüren festgesetzt:

Für dem Friedhofe  
Zugewiesene Nichtzugewiesene

**I. Für Gräfte:**

a) eine fertige Doppelgruft (für 9 Leichen) . . . . .	1200 fl.	2400 fl.
b) eine fertige Mittelgruft (für 6 Leichen) . . . . .	700 "	1400 "
c) eine fertige einfache Gruft (für 3 Leichen) . . . . .	500 "	1000 "
d) einen Doppelgruftplatz . . . . .	800 "	1600 "
e) einen Mittelgruftplatz . . . . .	400 "	800 "
f) einen einfachen Gruftplatz . . . . .	200 "	400 "
g) Beilegegebür für jede Beisetzung, und zwar bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche, sonst von der zweiten Leiche an . . . . .	50 "	50 "

**II. Für eigene Gräber:**

a) auf die Dauer des Friedhofsbestandes . . . . .	100 "	200 "
b) auf die Dauer von 20 Jahren . . . . .	50 "	100 "
c) Renovationsgebür nach Ablauf von je 20 Jahren von der letzten Bestattung an . . . . .	20 "	40 "
d) Beilegegebür für jede Beisetzung von der zweiten Leiche an . . . . .	25 "	25 "

**37.**

**(Änderung des Gebürentarifes für den Meidlinger und den Hekendorfer Friedhof.)**

Der Gemeinderath hat mit Beschluss vom 1. September d. J., Z. 8229 (M.-Z. 141035/VIII), in theilweiser Abänderung des geltenden Gebürentarifes für den Meidlinger und den Hekendorfer Friedhof folgende Gebüren festgesetzt:

Für dem Friedhofe  
Zugewiesene Nichtzugewiesene

**I. Für Gräfte:**

a) eine fertige Doppelgruft (für 9 Leichen) . . . . .	1200 fl.	2400 fl.
b) eine fertige Mittelgruft (für 6 Leichen) . . . . .	700 "	1400 "
c) eine fertige einfache Gruft (für 3 Leichen) . . . . .	500 "	1000 "
d) einen fertigen Doppelgruftplatz . . . . .	800 "	1600 "
e) einen fertigen Mittelgruftplatz . . . . .	400 "	800 "
f) einen fertigen einfachen Gruftplatz . . . . .	200 "	400 "

**II. Für eigene Gräber:**

a) auf die Dauer von 20 Jahren . . . . .	50 "	100 "
b) nach Ablauf von je 20 Jahren von der letzten Bestattung einer Leiche in einem eigenen Grabe ist für dasselbe eine Renovationsgebür, und zwar in dem Falle, wo bei Erwerbung des Benützungrechtes die Gebür von 50 fl. erlegt wurde, im Betrage von 20 fl., sonst im Betrage von 40 fl. zu entrichten, widrigenz über das Grab anderweitig verfügt wird.		
c) Beilegegebür für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an . . . . .	25 "	25 "
d) Wird bei der Erwerbung eines eigenen Grabes ein Betrag von . . . . . einbezahlt, so bleibt ein solches Grab seiner Bestimmung solange erhalten, als der Friedhof oder der betreffende Friedhofstheil seiner Bestimmung als Begräbnisstätte gewahrt bleibt.	100 "	200 "

**Für ein gemeinsames oder einfaches Grab:**

a) für eine Person über 10 Jahre . . . . .	3 fl.
b) für Kinder unter 10 Jahren . . . . .	1 fl. 50 kr.

III. Die Gebür für eine Kapellengruft am Meidlinger Friedhofe ist von Fall zu Fall durch den Stadtrath zu bestimmen.

**Stadtrath:**

**38.**

**(Beschleunigung der Liquidierung der Rechnungen städtischer Contrahenten.)**

Magistrats-Director Preyer hat mit Erlaß vom 30. August 1898, M.-Z. 70469/IV, Nachstehendes bekanntgegeben, beziehungsweise angeordnet:

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 10. August 1898 unter Z. 4842 in Absicht einer rascheren Liquidierung der Rechnungen städtischer Contrahenten beschlossen:

1. Die mit der Prüfung, Anweisung und Auszahlung der Rechnungen städtischer Contrahenten betrauten Ämter (Stadtbauamt, städtische Buchhaltung,



Magistrat und magistratische Bezirksämter, Bezirksvorsteher etc. sowie die städtische Hauptcassa nebst ihren Abtheilungen) werden neuerlich strengstens beantragt, in Zukunft die Rechnungen städtischer Contrahenten einer beschleunigten Erledigung zuzuführen und die zu diesem Zwecke allenfalls nöthigen Vor- und Schlusscollaudierungen, Vermessungen, Besichtigungen etc. ehestmöglichst vorzunehmen.

2. Die Bestimmungen des § 34, Alinea 3, 4 und 5 der Vorschrift über die Bestellung ständiger städtischer Unternehmer für die currenten Arbeiten und Lieferungen sind zwar in die Vorschriften für umfangreichere und wichtigere städtische Arbeiten nicht aufzunehmen, es sind jedoch Contrahenten, welche mit der Rechnungslegung ungebührlich säumig sind, dem Magistrat zur Einleitung der weiteren Maßnahmen beauftragt zu geben.

Im Falle fortgesetzter Säumigkeit des Contrahenten ist das Stadtbauamt zu ermächtigen, die fehlenden Rechnungen auf Grund der zur Verfügung stehenden Behelfe und auf Kosten des säumigen Contrahenten von amtswegen zu verfassen und zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

Nach dieser Zeit kann der säumige Contrahent seine Rechnung oder die Einwendungen gegen die von amtswegen aufgestellte Rechnung nur mehr beim Magistrat mit einem besonderen Gesuche überreichen.

Für die Herstellung von Rechnungen solcher säumiger Contrahenten auf deren Kosten, sowie für die Entlohnung der Verfasser ist vom Stadtbauamt ein eigener Tarif auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen.

3. Im § 23 der allgemeinen Vorschrift für städtische Hochbauten ist nach Alinea 1 die Bestimmung aufzunehmen, daß nach anstandsloser Überprüfung und falls die nöthige Bedeckung vorhanden ist, die Verdienstsomme bis auf 95 Percent angewiesen und gegen eine gewisse Deckung selbst der 5procentige Rücklaß ausgefolgt werden kann.

Alinea 2 dieses § 23 hat daher zu lauten:

„Von diesem Zeitpunkte an können auch jenen Unternehmern, bei deren Arbeitsleistungen sich kein Anstand ergeben hat, ihre Verdienstsomme innerhalb der Grenzen der genehmigten Baukosten bis auf 95 Percent angewiesen werden, wenn ihre Rechnungen bereits durch eine von der städtischen Buchhaltung und der Bauleitung vorgenommene Vorcollaudierung richtiggestellt worden sind.“

Alinea 3 hat zu lauten:

„Erst nach erfolgter Vorrevision der sämtlichen Baurechnungen wird die Schlusscollaudierung eingeleitet, bei welcher die Leistungen bezüglich der Quantität der Prüfung unterzogen, beziehungsweise die Ergebnisse der Revision der Rechnungen festgestellt werden.“

Die restlichen fünf Percent der Verdienstsomme werden zur Deckung etwaiger Differenzen entweder bis zur gänzlichen Erledigung der Schlussrechnung zurückbehalten, oder gegen Erlag von pupillarischen Wertpapieren über Verlangen des Unternehmens ausbezahlt.“

Alinea 4 und 5 des § 23 bleiben aufrecht.

4. Die für Hochbauten angeordnete Theilung der Schlusscollaudierung in eine qualitative und quantitative ist auf andere städtische Arbeiten wie z. B. Canal- und Straßenbauten und auf Lieferungen nicht anzuwenden.

5. Von der Zurückhaltung eines aliquoten Theiles der den städtischen Aufsichtsorganen (Bauinspicienten) gebührenden Gehälter und Entfernungsgebühren bis zur erfolgten Vorlage der rückständigen Schlussrechnung wird zwar abgesehen, der Stadtbauamts-Director und der Oberbuchhalter werden jedoch angewiesen, die thunlich schnellste Vorlage von Schlussrechnungen, worauf auch Zahlungen zu leisten sind, in geeigneter Weise zu überwachen und alljährlich im Jänner und Juli je einen Ausweis über jene im betreffenden Amte erliegenden Schlussrechnungen dem Magistrats-Director vorzulegen, welche bereits länger als ein Jahr, vom Tage der Bauvollendung gerechnet, anhängig sind.

In diesem Ausweis ist auch der Name des Beamten anzugeben, welchem die Bearbeitung des Schlussrechnungsactes obliegt.

Das Stadtbauamt wird dahin angewiesen, den obigen Tarif bis längstens Ende November 1898 auszuarbeiten und dem Magistrat vorzulegen.

Die neuen Bestimmungen des § 23 der allgemeinen Vorschrift für Hochbauten haben auch auf alle bereits in Ausführung oder in Abrechnung befindlichen Hochbauten Anwendung zu finden.

Die Ausweise über die seit mehr als einem Jahre rückständigen Schlussrechnungen sind für das erstemal bis 30. September 1898, künftighin jedoch zu den vom Stadtrathe festgesetzten Terminen der Magistrats-Direction vorzulegen.

## Magistrat:

39.

**(Zuansichtnahme größerer Straßenbreiten bei Baulinienprojectierung für neu zu verbauende Gebietstheile.)**

Bürgermeister Dr. Karl Lueger hat an den Magistrats-Director Tschau unterm 21. August 1898, St.-Z. 8269 (M.-Z. 154766), nachstehenden Präsidial-Erlaß gerichtet:

Sowohl sanitäre, wie ästhetische Rücksichten lassen es als dringend geboten erscheinen, in den neu zur Verbauung gelangenden Gebietstheilen von Wien

die Straßen möglichst breit, jedenfalls aber mit einer solchen Breite zu projectieren, daß beiderseits je eine Baumreihe angepflanzt und entsprechend große Trottoirs hergestellt werden können.

Die Breite solcher Straßen wird in der Regel mindestens 20 m betragen müssen.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, zu veranlassen, daß bei der Ausarbeitung neuer Baulinien auf das vorstehend Gesagte Rücksicht genommen werde.

## III. Gesetze

**von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.**

40.

**(Theilweise Aufhebung der Verpflichtung zum Steuerabzug bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge.)**

Kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, betreffend die theilweise Aufhebung der in den §§ 234 und 235 des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, ausgesprochenen Verpflichtung zum Steuerabzug bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, N.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in den §§ 234 und 235 des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuer, ausgesprochene Verpflichtung, bei Auszahlung von Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegütern der in den §§ 167 und 168 des citierten Gesetzes bezeichneten Art die von diesen Gütern vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer in Abzug zu bringen und an die Staatscassa abzuführen, hat, unbeschadet der fortdauernden Geltung der im § 201 vorgesehenen Anzeigeverpflichtung der Auszahlenden, bezüglich veränderlicher Bezüge dieser Art mit der im § 3 vorgesehenen Ausnahme außer Kraft zu treten.

Als veränderliche Bezüge im Sinne dieser Bestimmung gelten Tantiemen, Präsenztaxen, Collegienelder, Prüfungstaxen, Provisionen und dergleichen, ferner Accord- und Stücklöhne, sowie jene Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind.

§ 2.

Den Empfängern derartiger veränderlicher Dienstbezüge obliegt demnach vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 die unmittelbare Einzahlung der eventuell von diesen Bezügen vorgeschriebenen Steuer in den im § 226 des citierten Gesetzes bezeichneten Zahlungsterminen.

§ 3.

Zahlen Dienstgeber veränderliche Bezüge an Personen aus, welchen sie auch dem Steuerabzuge unterliegende stehende Bezüge zu entrichten haben, so bleiben bezüglich dieser veränderlichen Bezüge die Bestimmungen der §§ 234 und 235 des vorcitierten Gesetzes in Kraft.

In gleicher Weise sind Remunerationen, soweit sie nicht im Sinne des § 167, Z. 1, als stehende Bezüge zu betrachten sind, zu behandeln.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht hinsichtlich der Collegienelder und Prüfungs-(Promotions-)Taxen, bezüglich welcher § 1 uneingeschränkt in Wirksamkeit tritt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung mit der Maßgabe in Kraft, daß sie schon auf die gesammte erstmalige Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer Anwendung zu finden hat.

§ 5.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 142.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. August 1898, betreffend Erstreckung der Baufrist für die Localbahn Sedlitz—Cizkowitz.

**Nr. 143.** Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1898, mit welcher neue Stempelmarken für die Entrichtung der Effectenumsatzsteuer eingeführt werden.



**Nr. 144.** Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1898, betreffend die Activierung des Bezirksgerichtes in Waszkow am Czeremosz in der Bukowina.

**Nr. 145.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. August 1898, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte für die Kreisgerichtsprängel Jaslo, Neu-Sandez und Tarnow in Galizien.

**Nr. 146.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. August 1898, betreffend die Errichtung des Aufagepostens Schönhalben des Nebenzollamtes Hittisau und Behandlung von Waren in der Durchfuhr nach dem bayerischen Thale Balderfchwang.

**Nr. 147.** Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1898, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Podomeren mit dem Großherzogthume Krakau auszugebenden Communalobligationen der III. und der nachfolgenden Emission zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

**Nr. 148.** Kaiserliches Patent vom 1. September 1898, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.

**Nr. 149.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. August 1898, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Eipel in Böhmen.

**Nr. 150.** Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 30. August 1898, betreffend die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der an österreichischen, beziehungsweise ungarischen oder croatisch-slavonischen Universitäten graduierten Ärzte und diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den Ländern der ungarischen Krone, beziehungsweise in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.\*)

**Nr. 151.** Kaiserliches Patent vom 4. September 1898, betreffend die Einberufung des Landtages der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca.

**Nr. 152.** Concessionsurkunde vom 29. August 1898 für die Localbahn von Pila nach Jaworzno.

**Nr. 153.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. August 1898, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung und dem Aichgebührentarife vom 19. December 1872, N.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

**Nr. 154.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. August 1898, betreffend die Zulassung einer von der Firma W. & L. Avery, Limited in Birmingham, construierten automatischen Getreidewage (System Richardson) zur Aichung und Stempelung.

**Nr. 155.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. September 1898, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes in Moos zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaren.

**Nr. 156.** Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 15. September 1898, womit das Gesetz vom 11. Jänner 1897, N.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), in Wirksamkeit gesetzt wird.\*)

**Nr. 157.** Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, betreffend die Organisation des Patentamtes.\*)

**Nr. 158.** Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 15. September 1898, womit in Vollziehung des Patentgesetzes nähere Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes, das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden.\*)

**Nr. 159.** Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, womit die Geschäftsordnung für das k. k. Patentamt erlassen wird.\*)

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 160.** Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, betreffend die Erfordernisse von Patentanmeldungen sowie von Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten.

**Nr. 161.** Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, betreffend die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autorisierte Privattechniker.

**Nr. 162.** Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung von Erfindungen.

**Nr. 163.** Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 15. September 1898, über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten.

**Nr. 164.** Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, betreffend den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen.

**Nr. 165.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. September 1898, betreffend die Abänderung der Concessionsbestimmungen für die Localbahnen von Wien nach Wiener-Neudorf und von Wiener-Neudorf nach Guntramsdorf.

**Nr. 166.** Concessionsurkunde vom 29. August 1898 für die Localbahn Starckenbach—Rochlitz mit eventueller Fortsetzung nach Grünthal (Ober-Polau) beziehungsweise Neuwelt.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 49.** Gesetz vom 24. Juni 1898, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

**Nr. 50.** Gesetz vom 24. Juli 1898, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbanung des Röttlacher Ortsgrabens.

**Nr. 51.** Gesetz vom 25. Juli 1898, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbanung des Ratschbacher Grabens.

**Nr. 52.** Gesetz vom 26. Juli 1898, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Kugelzipf- und Schuhstuckgrabens in den Gemeindegebieten von Zwingendorf und Groß-Radolz.

**Nr. 53.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. August 1898, Z. 71966, betreffend eine Abänderung des Marktgebührentarifes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Nr. 54.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. August 1898, Z. 72923, betreffend die den Gemeinden Fürbach, Ulrichschlag, Thaua, Poibersdorf und Limbach ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1898.

**Nr. 55.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. August 1898, Z. 74845, betreffend die der Gemeinde Unter-Danegg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 150percentigen Umlage auf die directen Steuern des Jahres 1898.